



Vernehmlassung Projekt Stretto 4; Revision Verordnungsrecht Vernehmlassung bis 31. Januar 2023

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Verband der Kantonschemiker der Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : VKCS
Adresse, Ort : Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
Kontaktperson : Dr. Martin Brunner
Telefon : 043 244 71 18
E-Mail : martin.brunner@kl.zh.ch
Datum : 18.01.2023

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. **Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.**
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 31. Januar 2023 an folgende E-Mail-Adresse: lmr@blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23	3
2	BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung	5
3	BR: Lebensmittelvollzugsverordnung	5
4	BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan	9
5	BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle	10
6	BR: Milchprüfungsverordnung	11
7	EDI: Lebensmittelinformationsverordnung	12
8	EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft	17
9	EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz	19
10	EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten	22
11	EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel	24
12	EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf	25
13	EDI: Getränkeverordnung	27
14	EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen	31
15	EDI: Bedarfsgegenständeverordnung	37
16	EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion	38
17	EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt	39
18	EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel	42
19	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten	45
20	EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln	46
21	EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln	51
22	EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel	54
23	BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen	55

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung Stretto 4; Revision Verordnungsrecht 2022/23

Allgemeine Bemerkungen

Im Grundsatz ist der Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS) mit der Vorlage einverstanden, und die Mehrheit der vorgesehenen Anpassungen werden von ihm begrüsst.

Anbei möchte der VKCS aber auf zwei Punkte besonders hinzuweisen:

Art. 22a LMVV VKCS

Die Motion Savary (18.4411) wurde von den eidgenössischen Räten mit überwältigendem Mehr überwiesen. In der Motion wird die Umsetzung einer zusätzlichen Kontrolle des landwirtschaftsrechtlichen Schutzes von Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) durch private Organisationen gestützt auf das Lebensmittelgesetz gefordert. Die Verpflichtung zur Umsetzung des parlamentarischen Auftrags ist unbestritten.

Der jetzt vorliegende Entwurf zur Umsetzung dieser Motion orientiert sich zwar direkt an der Begründung des Motionstextes, führt aber zu einem ineffizienten, wenig effektiven Kontrollsystem. Die Implementierung in die Lebensmittelgesetzgebung, gestützt auf Art. 55 Abs. 4 LMG, hat den Nachteil, dass die Aufgaben der privaten Kontrollorganisation zwar analog der für die amtliche Lebensmittelkontrolle geltenden Befugnisse (Art. 30 Abs. 3 LMG) in Art. 22a der LMVV umschrieben werden sollen. Im Gegensatz zu den Organen der amtlichen Lebensmittelkontrolle bietet Art. 55 Abs. 4 LMG der Kontrollorganisation aber keine rechtliche Grundlage, bei festgestellten Verstössen Massnahmen anzuordnen. Es wird deshalb behelfsmässig vorgeschlagen, dass Verstösse den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) gemeldet werden müssen und diese verpflichtet sind, weitere Abklärungen zu treffen und erforderlichenfalls Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes anzuordnen (Art. 22a Abs. 5). Die kantonale Vollzugsbehörde soll anschliessend der denunzierenden privaten Organisation und der Zertifizierungsstelle die getroffenen Abklärungen und ergriffenen Massnahmen rapportieren (Art. 22a Abs. 5).

Mit dieser Regelung wird die Verwaltung unnötig aufgebläht, indem der Sachverhalt von zwei Stellen und damit doppelt überprüft werden muss. Eine notwendige und sinnvolle Kontrolle der geschützten Bezeichnungen wird so durch komplizierte Schnittstellen und Doppelspurigkeit behindert. **Um eine effiziente und kostengünstige Kontrolle zu ermöglichen, ist es unabdingbar, dass diejenige Kontrollinstanz, welche Mängel feststellt, diese umfassend abklärt und auch die administrativen Massnahmen festlegt.**

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 18.4411 vom 20.02.2019 festgehalten, dass die Schaffung eines weiteren Kontrollorgans parallel zu den kantonalen Behörden zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes im Vergleich zur heutigen Situation keinen Mehrwert bringen würde. Vielmehr würde dadurch ein grösserer Koordinationsaufwand entstehen, damit Doppelkontrollen und weitere administrative Belastungen der Betriebe verhindert werden können. Es erstaunt deshalb umso mehr, dass jetzt vom Bundesrat ein Vorschlag zur Umsetzung der Motion 18.4411 eingebracht wird, der genau diese Nachteile, die der Bundesrat offensichtlich erkannt hat, mit einem untauglichen Verordnungsentwurf festlegen will. Die Betriebe würden mit einem solchen Vollzugssystem massiv durch zusätzliche ineffiziente Kontrollen belastet und das Anliegen der Motionärin und des eidgenössischen Parlaments werden nicht ernst genommen.

In einer vergleichbar untauglichen Form war bis 2018 die Weinhandelskontrolle geregelt. Dieser Mangel wurde unterdessen von allen Beteiligten erkannt und gemeinsam behoben. Die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 960.140) wurde angepasst und die Kontrolle des Handels mit Wein erfolgt heute basierend auf einem Leistungsauftrag (Art. 36 Abs. 2 Weinverordnung) durch Dritte. Die Kontrollorganisation hat Beanstandungs- und Verfügungskompetenz (Art. 35 Abs. 5 Weinverordnung) und kann so effizient effektive Kontrollen durchführen und ohne weitere Schnittstellen die notwendigen Massnahmen anordnen. Diese Organisation hat sich in den letzten drei Jahren sehr bewährt.

Es ist deshalb völlig unklar, weshalb vorliegend wiederum eine Kontrollorganisation geschaffen werden soll, die zwar wüsste, wie gehandelt werden sollte, es aber selber nicht tun kann und dafür auf die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle angewiesen ist. Die neu zu schaffende Kontrollorganisation für die Kontrolle der landwirtschaftsrechtlich geschützten Bezeichnungen soll deshalb im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung umgesetzt werden. Dies ist, wie das Beispiel der Organisation der Kontrolle des Handels mit Wein zeigt, gut möglich und zielführend. Im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, 910.1) sind dazu die gesetzlichen Grundlagen (Art. 180 bzw. Art. 181 LwG) vorhanden.

Die Umsetzung der Motion 18.4411 in dieser Form wird vom VKCS abgelehnt. Der Bundesrat wird gebeten, anstelle von Art. 22a LMVV einen Vorschlag im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung zu erarbeiten. Die nach dem parlamentarischen Auftrag zu schaffende Kontrollorganisation ist dabei zwingend mit den für die Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Kompetenzen auszustatten. Dazu ist die Lebensmittelgesetzgebung ohne Anpassung von Art. 55 LMG ungeeignet.

Art. 17 LIV

Die strukturellen Anpassungen (ohne inhaltliche Änderungen) von Art. 17 LIV werden begrüsst. Allerdings bleibt unklar, weshalb die Gelegenheit nicht benutzt wurde, diese Bestimmungen grundsätzlich lesbarer und die einzelnen Absätze mit einer einheitlichen Struktur zu gestalten. Damit würden die von der Sache her bereits komplizierten Bestimmungen für die Betriebe und die Vollzugsbehörden klarer. Es ist z.B. nicht nachvollziehbar, weshalb als Grundlage für die Auslobung "Herkunft: Nicht EU/EWR" nach Art. 17 Abs. 2 die Voraussetzung ist, dass das Fleisch ausserhalb der EU produziert wurde und zum Zwecke des Inverkehrbringens in der Schweiz eingeführt wird (Art. 17 Abs. 1 Bst. a.). Auch in diesem Fall ist wohl gemeint, dass das Fleisch ausserhalb von EU oder EWR produziert wurde. Wenn in Abs. 4 festgelegt wird, dass "bei frischem, gekühltem oder gefrorenem Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch ..." ist zudem unklar, ob die in Art. 17 verwendeten Begriffe mit den Begriffsbestimmungen (Art. 4) in der Verordnung des EDI über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH) übereinstimmen. Frisches Fleisch ist Fleisch, das zur Haltbarmachung ausschliesslich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde, folglich ist die Umschreibung "frisches, gekühltes oder gefrorenes Fleisch" in Art. 17 Abs. 4 wohl eine sinnentstellende Wiederholung, aber es ist unklar, ob die Bestimmung für frisches Fleisch (das gemäss Begriffsbestimmung auch gefroren sein kann) oder für frisches Fleisch und gefrorenes Fleisch (das nicht frisch sein muss) gilt.

Der VKCS empfiehlt deshalb, Art. 17 weitergehend als vorgeschlagen in Bezug auf Begrifflichkeiten und in Bezug auf die Struktur ohne inhaltliche Änderungen grundlegend zu überarbeiten.

2 BR: Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Anpassungen an die EU Vorgaben, die angepassten Links auf den Codex Alimentarius sowie die Korrektur der nicht korrekten Verweise werden begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1 Ziffer 32	Gemäss der neuen Definition wird von "unbedenklichen" Lebensmitteln gesprochen. Dieser Wortlaut wurde aus den EU-Leitlinien für Lebensmittelspenden (2017/c 361/1) entlehnt. Der Begriff wird im CH-Lebensmittelrecht bis anhin im Zusammenhang mit Lebensmitteln nicht verwendet. Neue Begriffe können zu Unsicherheiten führen über deren Umfang in der Bedeutung. Besser wäre, ein bereits definierter Wortlaut zu benutzen und wie gemäss Art. 7 LMG von sicheren oder für den menschlichen Konsum geeigneten Lebensmittel zu sprechen. Alternativ auch den Wortlaut «gesundheitlichen unbedenklichen» verwenden.	32. Umverteilung von Lebensmitteln: die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und sicheren Lebensmitteln, die sonst entsorgt würden. Alternativ: 32. Umverteilung von Lebensmitteln: die Rückgewinnung, das Einsammeln, das Lagern und das Verteilen von überschüssigen und gesundheitlich unbedenklichen Lebensmitteln, die sonst entsorgt würden.
Art. 28 Abs. 3 Bst. c Fussnote	Die Referenzierung bei der Fussnote 3 enthält einen kleinen Schreibfehler: Im Entwurf wird auf ..., CXC 19-1979 Revision 200,.. verwiesen Korrekt sollte es ..., CXC 19-1979 Revision 2003, ... heissen	www.codexalimentarius.org > Codex Texts > Codes of Practice > Code of Practice for Radiation Processing of Food, CXC 19-1979 Revision 2003, Editorial correction 2011.

3 BR: Lebensmittelvollzugsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Motion Savary (18.4411) wurde von den eidgenössischen Räten mit überwältigendem Mehr überwiesen. In der Motion wird die Umsetzung einer zusätzlichen Kontrolle des landwirtschaftsrechtlichen Schutzes von Bezeichnungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse wie Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geografischen Angaben (GGA) durch private Organisationen gestützt auf das Lebensmittelgesetz gefordert. Die Verpflichtung zur Umsetzung des parlamentarischen Auftrags ist unbestritten.

Der jetzt vorliegende Entwurf zur Umsetzung dieser Motion orientiert sich zwar direkt an der Begründung des Motionstextes, führt aber zu einem ineffizienten, wenig effektiven Kontrollsystem. Die Implementierung in die Lebensmittelgesetzgebung, gestützt auf Art. 55 Abs. 4 LMG, hat den Nachteil, dass die Aufgaben der privaten Kontrollorganisation zwar analog der für die amtliche Lebensmittelkontrolle geltenden Befugnisse (Art. 30 Abs. 3 LMG) in Art. 22a der LMVV umschrieben werden sollen. Im Gegensatz zu den Organen der amtlichen Lebensmittelkontrolle bietet Art. 55 Abs. 4 LMG der Kontrollorganisation aber keine rechtliche Grundlage, bei festgestellten Verstössen Massnahmen anzuordnen. Es wird deshalb behelfsmässig vorgeschlagen, dass Verstösse den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden (der Lebensmittelkontrolle) gemeldet werden müssen und diese verpflichtet sind, weitere Abklärungen zu treffen und erforderlichenfalls Massnahmen zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes anzuordnen (Art. 22a Abs. 5). Die kantonale Vollzugsbehörde soll anschliessend der denunzierenden privaten Organisation und der Zertifizierungsstelle die getroffenen Abklärungen und ergriffenen Massnahmen rapportieren (Art. 22a Abs. 5).

Mit dieser Regelung wird die Verwaltung unnötig aufgebläht, indem der Sachverhalt von zwei Stellen und damit doppelt überprüft werden muss. Eine notwendige und sinnvolle Kontrolle der geschützten Bezeichnungen wird so durch komplizierte Schnittstellen und Doppelspurigkeit behindert. Um eine effiziente und kostengünstige Kontrolle zu ermöglichen ist es unabdingbar, dass diejenige Kontrollinstanz, welche Mängel feststellt diese umfassend abklärt und auch die administrativen Massnahmen festlegt.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zur Motion 18.4411 vom 20.02.2019 festgehalten, dass die Schaffung eines weiteren Kontrollorgans parallel zu den kantonalen Behörden zum Vollzug des Lebensmittelgesetzes im Vergleich zur heutigen Situation keinen Mehrwert bringen würde. Vielmehr würden dadurch ein grösserer Koordinationsaufwand entstehen, damit Doppelkontrollen und weitere administrative Belastungen der Betriebe verhindert werden können. Es erstaunt deshalb umso mehr, dass jetzt vom Bundesrat ein Vorschlag zur Umsetzung der Motion 18.4411 eingebracht wird, der genau diese Nachteile, die der Bundesrat offensichtlich erkannt hat, mit einem untauglichen Verordnungsentwurf festlegen will. Die Betriebe würden mit einem solchen Vollzugssystem massiv durch zusätzliche ineffiziente Kontrollen belastet und das Anliegen der Motionärin und des eidgenössischen Parlaments werden nicht ernst genommen.

In einer vergleichbar untauglichen Form war bis 2018 die Weinhandelskontrolle geregelt. Dieser Mangel wurde unterdessen von allen Beteiligten erkannt und gemeinsam behoben. Die Verordnung über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (Weinverordnung, SR 960.140) wurde angepasst und die Kontrolle des Handels mit Wein erfolgt heute basierend auf einem Leistungsauftrag (Art. 36 Abs. 2 Weinverordnung) durch Dritte. Die Kontrollorganisation hat Beanstandungs- und Verfügungskompetenz (Art. 35 Abs. 5 Weinverordnung) und kann so effizient effektive Kontrollen durchführen und ohne weitere Schnittstellen die notwendigen Massnahmen anordnen. Diese Organisation hat sich in den letzten drei Jahren sehr bewährt.

Es ist deshalb völlig unklar, weshalb vorliegend wiederum eine Kontrollorganisation geschaffen werden soll, die zwar wüsste, wie gehandelt werden sollte, es aber selber nicht tun kann und dafür auf die kantonalen Vollzugsbehörden der Lebensmittelkontrolle angewiesen ist. Die neu zu schaffende Kontrollorganisation für die Kontrolle der landwirtschaftsrechtlich geschützten Bezeichnungen soll deshalb im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung umgesetzt werden. Dies ist, wie das Beispiel der Organisation der Kontrolle des Handels mit Wein zeigt, gut möglich und zielführend. Im Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, 910.1) sind dazu die gesetzlichen Grundlagen (Art. 180 bzw. Art. 181 LwG) vorhanden.

Die Umsetzung der Motion 18.4411 in dieser Form wird vom VKCS abgelehnt. Der Bundesrat wird gebeten, anstelle von Art. 22a LMVV einen Vorschlag im Rahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung zu erarbeiten. Die nach dem parlamentarischen Auftrag zu schaffende Kontrollorganisation ist dabei zwingend mit den für die Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Kompetenzen auszustatten. Dazu ist die Lebensmittelgesetzgebung ohne Anpassung von Art. 55 LMG ungeeignet.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1 Abs. 1 Bst. h	vgl. Allgemeine Bemerkungen	ersatzlos streichen
Art. 22a	<p>vgl. Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Eventualiter: Es ist unklar, weshalb die Kompetenz zur Beanstandung durch die befugte private Kontrollorganisationen in Art. 22a Abs. 3 nicht aufgeführt wird. Zwar wird in Art. 33 LMG ausdrücklich ausgeführt, dass im Falle der Feststellung einer Nichterfüllung von gesetzlichen Anforderungen die Vollzugsbehörde eine Beanstandung ausspricht. Andererseits können gemäss Art. 55 Abs. 1 die Aufgaben der Vollzugsbehörden an Dritte übertragen werden. In Art. 55 Abs. 4 LMG wird festgelegt, dass die Aufgaben und Befugnisse, die Dritten übertragen werden, umschrieben werden müssen und als einzige nicht übertragbare Vollzugsaufgabe (Befugnis) wird das Verfügen von Massnahmen abschliessend aufgeführt. Somit ist es lebensmittelrechtlich zulässig, diese Kompetenz ebenfalls an Dritte zu übertragen. Damit würde die Feststellung einer nicht erfüllten lebensmittelrechtlichen Anforderung mindestens klar und rechtsverbindlich abgeschlossen. Die Kompetenz zur Beanstandung nach Art. 33 LMG müsste in Art. 22a eventualiter ergänzt werden.</p>	<p>Art. 22a ersatzlos streichen (Umsetzung Motion 18.4411 im Landwirtschaftsrecht)</p> <p>Eventualiter Anpassung Abs. 3: Die privaten Organisationen können:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Proben erheben; b. in Dokumente und andere Aufzeichnungen Einblick nehmen; c. Kopien davon erstellen; und <p>bei der Feststellung, dass gesetzliche Anforderungen nicht erfüllt sind, eine Beanstandung aussprechen.</p>
Art. 80 Art. 92 Abs. 1	Die Anpassungen der Prüfungsorganisation für das DAL und das DLAL werden begrüsst.	-
Anhang 5	<p>Die Aktualisierung der Liste der Methoden für die amtliche Probenahme auf den neuesten Stand der EU wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass derart aufwändige Probenahmeverfahren zur Sicherstellung einer statistischen Relevanz in der Praxis schwer durchführbar sind. Es besteht die Gefahr, dass der Aufwand für die Probenahme und die Probenaufarbeitung derart gross wird, dass eine regelmässige Kontrolle schon aus Kostengründen nicht mehr sichergestellt werden kann.</p>	-

Anhang 5	Methoden für die amtlichen Probenahmen sowie für die Laboranalysen, -tests und -diagnosen: Ochratoxin A in getrockneten Feigen. Hier wird auf die falsche EU-Verordnung verwiesen! Es müsste hierfür auf die EU VO 401/2006 verwiesen werden.	Spalte Methode: "Gemäss Anhänge I und II der Verordnung (EG) 401/2006 der Kommission vom 23. Februar 2006"
Anhang 10	Es ist unklar, weshalb bisherige Diplome nach Diplomasstellung gelöscht werden, Noten und Bewertungen und Prüfungsprotokolle aber weiterhin gespeichert werden sollen. Im Gegensatz zu einem Lebenslauf, der nach der Diplomasstellung ebenfalls gelöscht werden soll, verändert sich ein erreichter Diplomabschluss nicht und bleibt eine statische Grösse. Mit dem Löschen der zuvor erreichten Diplome wird zudem die Rückverfolgbarkeit in Frage gestellt.	** bei "Bisherige Diplome" streichen

4 BR: Verordnung über den nationalen Kontrollplan

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 BR: Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

6 BR: Milchprüfungsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

7 EDI: Lebensmittelinformationsverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11 Abs. 5 Bst. e	Bei dieser Schweiz-spezifischen Regelung wird nicht präzisiert, auf was sich der Deklarationsschwellenwert, v.a. im Fall von Milch- und Eibestandteilen bezieht, und daher wird es unterschiedlich ausgelegt. Es sollte erwähnt werden, dass sich der Gehalt auf das in der Natur vorkommende Produkt zu beziehen hat (d.h. auf z.B. Milch flüssig, Ei halbflüssig, etc. und nicht auf ein Konzentrat wie z.B. Milch- oder Eipulver).	«e. in den übrigen Fällen: 1 g pro Kilogramm oder Liter genussfertiges Lebensmittel» ergänzen mit «..., bezogen auf das in der Natur vorkommende Lebensmittel, wie Milch flüssig oder Ei halbflüssig»
Art. 13, al.3 Annexe 8	« l'indication de la date de durabilité minimale n'est pas requise dans le cas: B. des vins, vins de liqueur, vins mousseux, vins aromatisés et des produits similaires obtenus à partir de fruits autres que le raisin ainsi que des boissons alcoolisées fabriquées à partir de raisin ou de moût de raisin, » <u>Il n'est ainsi pas clair si cette exception s'applique également au cidre ?</u> L'EC (Annexe X, 22.11.2011, 1169/2011) fait référence à des boissons relevant du code NC 2206 00. Plus précisément l'article X, 1., d) précise bien que pour les boissons qui relèvent du code 2206 00 (auquel sont rattachés les cidres, 2206 0031), "la mention de la date de durabilité n'est pas requise".	Inclure un exemple de « produits similaire obtenus (eg. cidres) »
Art. 17 Abs. 2 Bst. a	In Zusammenhang mit der Angabe "Herkunft: Nicht EU/EWR" sollte auch die Verwendungsbedingung angepasst werden. Analog für Abs. 4 lit. a	a. das Fleisch ausserhalb der EU/EWR produziert wurde
Art. 17 Abs. 3	Die Anpassung von Art. 17 Abs. 1 präzisiert nicht nur die Interpretation von Abs. 5, sondern macht auch deutlich, dass die Angaben nach Abs. 1 Bst. a, b und c jeweils obligatorisch sind. Für eine einheitliche Struktur sollte darum auch Abs. 3 analog angepasst werden. Zudem ist die Reihenfolge der Aufzählung 1. "Teil seines Lebens" und	3 Einzelne Stücke Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel müssen mit folgenden Angaben versehen werden: a. dem Land, in dem das Tier geschlachtet wurde; b. dem Land, in dem das Tier:

	2. "Gewichtszuwachs" konsistent zu setzen. So kann eine vereinfachte Lesbarkeit erreicht werden.	1. den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat oder den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat.
Art. 17 Abs. 4	<p>Der erste Halbsatz sollte zur Vereinfachung der Lesbarkeit, sowie zur Verwendung derselben Begriffe wie in Abs. 3, angepasst werden.</p> <p>Gemäss Art. 4 Abs. 2 VLtH ist frisches Fleisch definiert als "Fleisch, das zur Haltbarmachung ausschliesslich gekühlt, gefroren oder schnellgefroren wurde ..." Eine Wiederholung von "gekühltem oder gefrorenem Fleisch" macht daher keinen Sinn. Inwiefern das Adjektiv "frisch" notwendig ist, muss ebenfalls geprüft werden, da in den Absätzen 1, 2 und 3 nur der Begriff "Rindfleisch" resp. "Fleisch" verwendet wird.</p> <p>In der Bemerkung in Klammern sollte der Halbsatz ", in dem das Tier geschlachtet wurde" zur Vereinfachung entfernt werden, da er im gleichlautenden Halbsatz in Abs. 2 "geschlachtet in: (Name des Landes)" auch nicht vorkommt.</p> <p>Zudem sollte analog zu Art. 17 Abs. 2 lit. a die Verwendungsbedingung auf EU/EWR erweitert werden.</p>	<p>4 In Abweichung von Absatz 3 kann bei (frischem) Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Angabe "Aufgezogen ausserhalb der EU/EWR" oder "Aufgezogen ausserhalb der Schweiz" in Verbindung mit "geschlachtet in: (Name des Landes)" aufgeführt werden, wenn</p> <p>a. das Fleisch ausserhalb der EU/EWR produziert wurde und zum Zwecke des Inverkehrbringens in der Schweiz eingeführt wird;</p>

<p>Art. 17</p>	<p>Eventualiter sollte Art. 17 generell neu strukturiert werden, damit unnötige Redundanzen vermieden werden können und die notwendigen Angaben nach Situation strukturiert aufgeführt werden. Damit wird auch der neu gestaltete Abs. 5 einfacher und die Lesbarkeit der spezifischen Kennzeichnungsanforderungen an Fleisch erleichtert.</p>	<p>1 Einzelne Stücke Rindfleisch müssen mit folgenden Angaben versehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Bewilligungsnummern des Schlachtbetriebes und des Zerlegebetriebes; b. dem Land, in dem das Tier geboren wurde; <p>2 Einzelne Stücke Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel müssen mit folgenden Angaben versehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. dem Land, in dem das Tier geschlachtet wurde. <p>3 Zusätzlich müssen einzelne Stücke Rindfleisch und einzelne Stücke Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel mit dem Land versehen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. in dem das Tier den überwiegenden Teil seines Lebens verbracht hat; oder b. den überwiegenden Gewichtszuwachs erfahren hat. <p>4 In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Rindfleisch die Angabe «Herkunft: Nicht EU/EWR» oder «Herkunft: Nicht Schweiz» und b. bei Fleisch von Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel die Angabe "Aufgezogen ausserhalb der EU/EWR" oder "Aufgezogen ausserhalb der Schweiz" <p>in Verbindung mit "geschlachtet in: (Name des Landes)" aufgeführt werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Fleisch ausserhalb der EU/EWR produziert wurde und zum Zwecke des Inverkehrbringens in der Schweiz eingeführt wird; 2. die in den Absätzen 1, 2 und 3 vorgesehenen Informationen nicht verfügbar sind. <p>5 Wurden die Tiere im selben Land geboren, aufgezogen und geschlachtet, so kann in Abweichung von Absatz 3 «Herkunft Land X» angegeben werden.</p>
----------------	--	--

<p>Art. 18 Abs. 2</p>	<p>Die Harmonisierung mit der europäischen Gesetzgebung ist insbesondere in Angelegenheiten konkreter Messwerte zu begrüßen. Aus diesem Grund sollte auch Ziff. 2 von Annex XII der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 im überarbeiteten Abs. 2 als lit. d eingefügt werden.</p>	<p>d. 1,0 Volumenprozent bei Bier mit einem Alkoholgehalt von mehr als 5,5 % vol.; schäumende gegorene Getränke, die aus Weintrauben gewonnen werden, Apfelwein, Birnenwein, Fruchtwein und ähnliche gegorene Getränke, die aus anderen Früchten als Weintrauben gewonnen werden, auch perlend oder schäumend sowie Met/Honigwein.</p>
<p>Art. 21</p>	<p>Die Totalrevision dieses Artikels, in dem nun alle Grundsätze aufgeführt werden, wird begrüßt. Damit wird auch Art. 22 präziser, indem dort lediglich entsprechend dem Titel die erforderlichen Angaben aufgeführt werden.</p>	<p>-</p>
<p>Art. 21 Abs. 2</p>	<p>Siehe auch Stellungnahme unter Art. 42b. Wird Art. 42b nicht gestrichen und unter Anhang 13 oder 14 LIV erfasst, so gelten folgende Ausführungen:</p> <p>Aufgrund der vorgesehenen Änderung sind die Auslobungen "isoton" und "hypoton" neu nun bei allen alkoholfreien Getränken möglich, sofern die Anforderungen dazu erfüllt sind. Es ist dabei vorgesehen, diese Anforderungen nicht in der LIV unter dem 12. Abschnitt "nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben" zu regeln, sondern unter Art. 42b LIV - also nach den Ausführungen zu den Hinweisen "gluten-" oder "laktosefrei" (Art. 41 und 42 LIV).</p> <p>Die Nährwertdeklaration bei Getränken mit einem Hinweis über die Osmolarität ist bisher obligatorisch (weil die Auslobung bei Sportlergetränken ja bisher unter Art. 40 Abs. 5 VLBE geregelt ist). Die Nährwertdeklaration sollte bei alkoholfreien Getränken nach Art. 21 Abs. 2 mit Informationen zur Osmolarität obligatorisch bleiben. Da Hinweise über die Osmolarität neu nicht mehr in der VLBE und künftig auch nicht als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe im 12. Abschnitt der LIV geregelt werden, fallen Hinweise zur Osmolarität nicht unter Art. 21 Abs. 2 Bst. a und c LIV. Dementsprechend ist eine Ergänzung von Art. 21 Abs. 2 LIV angezeigt. Dies auch in Analogie zu einem Hinweis auf den Gluten- oder Laktosegehalt unter Art. 21 Abs. 2 Bst. b."</p>	<p>Änderungsantrag unter Art. 42b wird bevorzugt.</p> <p>Wird Art. 42b nicht gestrichen und unter Anhang 13 oder 14 LIV erfasst, so ist eine Ergänzung von Art. 21 Abs. 2 in folgendem Sinne nötig:</p> <p>".. bei Getränken mit einem Hinweis über die Osmolarität nach Artikel 42b ausgezeichnet werden."</p>

Art. 22	<p>Die Aufhebung der Big 5 ist sinnvoll, da es sich dabei um eine Schweizer Spezialität handelt, die ohnehin selten angewandt wird.</p> <p>Der Titel dieses Artikels weist einen Schreibfehler auf: "Anhaben" statt "Angaben"</p>	Titel: Erforderliche Angaben
Art. 42b	<p>Informationen über die Osmolarität von Getränken sind als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben zu betrachten.</p> <p>Durch die Aufnahme als nährwert- oder allenfalls gesundheitsbezogene Angabe erübrigt sich Abs. 2 ohnehin, da nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben auf alkoholischen Getränken nicht zulässig sind.</p> <p>Isotonische und hypotone Getränke zeichnen sich dadurch aus, dass deren Osmolarität einen für die Physiologie günstigen Level aufweist. Eine Angabe "isoton" resp. "hypoton" hat in Bezug auf den Nährwert eine analoge Bedeutung wie "ohne Zusatz von Natrium", "Reduzierter Anteil an..." etc.</p> <p>Da zudem die Liste der nährwertbezogenen Angaben nach Anhang 13 nicht vollumfänglich dem Anhang der VO (EG) 1924/2006 entspricht, kann die Angabe zur Osmolarität unter diesem Gesichtspunkt in Anhang 13 geregelt werden, statt einen neuen Art. 42b einzufügen. Cholesterinarm wird als CH-Spezialität auch als NW-bezogene Angabe geregelt.</p> <p>Da nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben immer freiwillig sind, erübrigt sich in diesem Fall eine Aufnahme im 3. Kapitel (freiwillige Informationen).</p>	<p>Der betreffende Artikel ist zu streichen und Abs. 1 als nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe in Anhang 13 oder 14 übernehmen.</p> <p>Abklärung durch das BLV, ob es sich bei den Informationen über die Osmolarität von Getränken (Auslobungen "isoton" und "hypoton") um nährwert- oder gesundheitsbezogene Angaben handelt.</p>
Anhang 13 Ziffer 19	<p>Produkte, die mit der Auslobung «ohne Zuckerzusatz» versehen sind, enthalten oft Süssungsmittel. Der Hinweis auf die Verwendung von Süssungsmitteln findet sich bei diesen Produkten meist gut versteckt in der Zutatenliste. Dies geht zu Lasten der Transparenz beim Kaufentscheid.</p> <p>Zudem handelt es sich bei Süssungsmitteln um süssende Lebensmittel, welche gemäss Ziffer 19.1 in derart ausgelobten Produkten nicht zulässig sind.</p>	<p>Auf die Anwesenheit von Süssungsmitteln in Produkten, die mit «ohne Zuckerzusatz» ausgelobt werden, ist zur Gewährleistung der Transparenz beim Kaufentscheid deutlich hinzuweisen. Da es sich bei Süssungsmitteln umso süssende Lebensmittel handelt, ist der letzte Satz in Ziffer 19.1 anzupassen.</p>

8 EDI: Lebensmittel tierischer Herkunft

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 9 Abs. 3	Dieser Absatz soll mit der Begründung, dass sich "entsprechende Bestimmungen zur Kennzeichnung "in Anhang 2 der LIV befinden sollen, aufgehoben werden. Dies ist nicht korrekt. Anhang 2 Teil A Ziffer 4 LIV schreibt vor, dass ersetzte Zutaten speziell gekennzeichnet werden müssen. Die Ziffern 5-7 regeln spezifisch nur den Eiweiss- sowie den Wasserzusatz und die Kennzeichnung zusammengeklebter Fleischstücke. Der zur Streichung vorgesehene Art. 9 Abs. 3 VLtH gibt aber vor, dass nicht übliche Zutaten in der Sachbezeichnung genannt werden müssen. Nur mit dieser Bestimmung ist sichergestellt, dass künftig z.B. eine "Bärlauchbratwurst" oder eine "Chilliwurst" auch weiterhin so gekennzeichnet werden. Die Zugabe von Bärlauch, Chilli etc. ist kein Ersatz, sondern eine absichtliche Zugabe pflanzlicher Lebensmittel. Dieses Kennzeichnungsniveau kann nur gehalten werden, wenn Art. 9 Abs. 3 VLtH fortbesteht.	Art. 9 Abs. 3 unverändert stehen lassen.
Art. 18, bisheriger Absatz 2	Der bisherige Abs. 2 dieses Artikels soll gestrichen werden. Wie oben bei Art. 9 Abs. 3 ausgeführt, führt dies zu einem Verlust an Information. Art. 18 Abs. 2 soll daher bestehen bleiben.	Art. 18 Abs. 2 unverändert stehen lassen.
Art. 51 Abs. 1 Bst. c	Ziel dieser Anpassung war gemäss Erläuterungen zur Verordnung die Sicherstellung des bis 2020 in Anhang 6 der Aromenverordnung (Liste der Lebensmittel, in denen Aromen nicht zulässig sind) festgelegten Verbotes der Zugabe von Aromen zu Käse. Dies kann mit lit. c der abschliessenden Liste der Zutaten für die Herstellung von Käse nur teilweise erreicht werden bzw. es werden weiterhin Unklarheiten bestehen. "Entsprechende Aromen mit natürlichen Aromastoffen" müssen per Definition (Art. 2 Abs. 1 lit. b) nicht aus den Gewürzen oder Kräutern gewonnen werden. Es handelt sich dabei vielfach um technologisch aus anderen	(...) sowie die ihnen jeweils entsprechenden Aromaextrakte.

	<p>Ausgangsstoffen gewonnene Erzeugnisse. Eine Verwendung solcher Produkte würde dem in den Erläuterungen und in den seit 2020 erlassenen Hinweisen an die Vollzugsbehörden formulierten Ziel nicht entsprechen. Um sicher zu stellen, dass eindeutig festgelegt ist, dass ausschliesslich Gewürze, Kräuter sowie deren (Aroma-)Extrakte verwendet werden dürfen und z.B. auch ein natürliches Kräuteraroma oder ein (natürliches) Raucharoma für die Herstellung von Käse nicht zulässig ist, sollte lit. c angepasst und die natürlichen Aromastoffe ausgeschlossen werden.</p> <p>Bei der Herstellung von Käse ist nebst Gewürzen auch die Zugabe von Gewürzzubereitungen und Kräutertzubereitungen möglich. Gemäss Art. 96 Abs. 1 und Art. 98 VLpH dürfen Gewürzzubereitungen und Kräutertzubereitungen nebst Gewürzen und Kräutern auch Zutaten wie Stärke, pflanzliche Öle / Fette, Hefeextrakt und Zuckerarten enthalten. Nach Anhang 3 (Anwendungsliste) der ZuV fallen solche Produkte unter Ziffer 12.2.2 Würzmittel. Bei Würzmitteln dürfen u.a. Geschmacksverstärker (E620-E635) eingesetzt werden. Bei der Käseherstellung könnten folglich durch den Einsatz von Gewürz- und Kräutertzubereitungen neu indirekt Zutaten wie Geschmacksverstärker in den Käse gelangen. Dies ist sicher nicht im Sinne der Käseherstellung und entspricht auch nicht der Konsumentenerwartung. Deshalb sollten Gewürz- und Kräutertzubereitungen bei der Käseherstellung nicht erlaubt sein.</p>	
Art. 51 Abs. 2	<p>Im Einleitungssatz werden die zusätzlichen Behandlungen von Käse eingeführt. Damit klar ist, worauf sich das Wort "zusätzlich" bezieht – und in Einklang mit allen anderen Verwendungen – sollte der Bezug auf Abs. 1 dieses Artikels explizit erwähnt werden.</p>	<p>Art. 51 Abs. 2 Einleitungssatz: Für die Behandlung von Käse dürfen zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Stoffen verwendet werden:</p>
Art. 105a	<p>Die Übergangsbestimmungen dieser aktuellen Revision sollten in einem eigenen Art. 105b geregelt und nicht der bestehende Art. 105a überschrieben werden.</p>	<p>Art. 105a unverändert stehen lassen. Neu einen Art. 105b mit dem Wortlaut wie für 105a vorgesehen einfügen.</p>

9 EDI: Verordnung über Lebensmittel pflanzlicher Herkunft, Pilze und Speisesalz

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Art. 12 Abs. 5 und 6</p>	<p>Die Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 resp. die in der Fusszeile 2 aufgeführte letzte Änderung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1604, ABl. L250 vom 30.9.2019 S. 14 ist nicht mehr aktuell.</p> <p>Neu gilt die «Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission».</p> <p>Die Methoden, wie gemessen werden muss, sind dann in der nächsten Verordnung «Durchführungsverordnung (EU) 2022/2105 der Kommission vom 29. Juli 2022 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl» geregelt.</p> <p>In der 2022/2105 wird nun direkt auf die Methoden des COI verwiesen (Anhang I).</p> <p>Auf die beiden Verordnungen hat man über das EU-Amtsblatt (65. Jahrgang 4. November 2022) einfach Zugriff: EUR-Lex - L:2022:284:FULL - EN - EUR-Lex (europa.eu).</p> <p>Die neuen EU-Verordnungen gelten ab dem zwanzigsten Tag nach der Veröffentlichung im EU-Amtsblatt, also ab dem 24.11.2022.</p>	<p>Abs. 5 Auf organoleptische Eigenschaften betreffend den Geschmack oder den Geruch darf nur bei nativem Olivenöl extra und nativem Olivenöl hingewiesen werden. Die Begriffe nach Anhang II der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/2104 dürfen nur zur Kennzeichnung verwendet werden, wenn sie auf den Ergebnissen einer in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 vorgesehenen organoleptischen Prüfung oder einem äquivalenten Verfahren basieren.</p> <p>Abs. 6 Die Angabe des Säuregehalts oder des Säurehöchstgehalts bei Olivenöl, nativem Olivenöl, nativem Olivenöl extra und Oliventresteröl ist nur zulässig, wenn zusätzlich die Werte der Peroxidzahl, des Wachsgehalts und der Absorption im Ultraviolettbereich, die nach Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 oder einem äquivalenten Verfahren bestimmt wurden, in gleicher Schriftgrösse und im gleichen Sichtfeld angeführt werden</p> <p>Fusszeile: Ist entsprechend den Aktualisierungen anzupassen.</p>
<p>Chapitre 10</p>	<p>Il manque dans ce chapitre une définition pour des denrées telles que le ketchup qui ne correspondent à aucune dénomination mais pour lesquelles des additifs, tels que les édulcorants, sont utilisés. Il n'est donc pas possible à l'heure actuelle de savoir quelle norme de l'Ordonnance sur les additifs</p>	<p>Les additifs autorisés dans ces catégories de denrées (Condiments), notamment le ketchup, doivent être définis précisément dans l'ordonnance sur les additifs.</p>

	s'applique pour de tels produits, que ce soit pour les édulcorants ou les colorants.	
Anhang 1	<p>Teucrium chamaedrys L., Edelgamander, wird in Ziff. 2.4 der Aromenverordnung aufgeführt mit den Verwendungsbedingungen: Aus diesen Ausgangsstoffen hergestellte Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften dürfen nur zur Herstellung von alkoholischen Getränken verwendet werden.</p> <p>In Anhang 1 der VLpH wird er jedoch gänzlich verboten. Aus Gründen der Konsistenz beider Verordnungen sollten daher die Bemerkungen analog zu jener der Rhabarber, Wurzel angepasst werden.</p>	Bemerkungen: Nur als Aroma in alkoholischen Getränken
Anhang 1	<p>Wie aktuelle Marktuntersuchungen des kantonalen Vollzugs zeigen, enthalten viele Hanfprodukte unzulässig hohe THC-Gehalte. Um den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, sollte die maximale Menge THC, die im Verlauf eines Tages mit der Nahrung aufgenommen wird, maximal 1 µg THC/kg Körpergewicht (70 µg/Person) betragen. Werden Blütenteile oder deren Extrakte Lebensmitteln als Zutaten zugegeben, kann dieser Höchstwert nicht eingehalten werden.</p> <p>Die Zulassung von CBD als Lebensmittel wurde von der EFSA auf Grund der mangelhaften Datenlage ausgesetzt. Zudem bestehen massive toxikologische Bedenken in Bezug auf weitere Inhaltsstoffe solcher Blütenextrakte (z.B. Delta-8-THC). Aus Gründen der Volksgesundheit sollten Blütenextrakte von Cannabis sativa L in Lebensmitteln aus Gründen der Vorsorge grundsätzlich verboten werden, bis wissenschaftliche Daten zu gesundheitlichen Risiken ihrer Inhaltsstoffe vorliegen. Die üblichen "Hanfprodukte" wie Hanfbier oder Hanföl würden von diesem Verbot nicht tangiert. Es entsteht kein Handelshemmnis.</p>	Neueintrag: Cannabis sativa L., Hanf, Pflanzenteile: Blüte
Anhang 1, Teil B	Es werden neu Zubereitungen aus Aloe-Arten verboten, die Danthron und Emodin und weitere Hydroxyanthracenderivate enthalten. Es werden jedoch keine Höchstgehalte festgelegt. Ist dies mit einer Nulltoleranz gleich zu setzen? Wenn ja, würden wohl alle Produkte mit Aloe vera vom Markt verschwinden.	Höchstwerte für Antrachinonderivate festlegen (VHK?) oder Aloe vera und Zubereitungen daraus ganz verbieten.

Anhang 2	Siehe Ausführungen zu Art. 12 Abs. 5 und 6	Für Olivenöl und Oliventresteröl gelten die Anforderungen nach Anhang I der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/2104 . Es gelten die Probenahme- und Analysemethoden nach den Anhängen I und II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 oder äquivalenten Verfahren.
Anhang 6 Ziffer 6.5	Schokolade mit Qualitätsmerkmal Es ist zu wenig klar, was mit der neu eingeführten Kategorie "Schokolade mit Qualitätsmerkmal" gemeint ist (auch unter Einbezug der Erläuterungen). Bei den Ziffern 6.2 bis 6.4 in Anhang 6 handelt es sich ebenfalls um Schokoladen mit bestimmten Qualitätsmerkmalen (z.B. Schokoladen mit dem ergänzten Ausdruck "-kuvertüre" oder "Gianduja-Haselnuss"). Sind mit der neu eingeführten Ziffer 6.5 andere Qualitätsmerkmale als diejenigen unter Ziffer 6.2 bis 6.4 gemeint?	Den Titel und den ersten Satz präzisieren. Werden mit Ziffer 6.5 andere Qualitätsmerkmale als unter Ziffer 6.2 bis 6.4 gemeint, so ist dies deutlicher anzugeben. Wie: "Ziffer 6.5 Schokolade mit einem <i>anderem</i> Qualitätsmerkmal <i>als unter Ziffer 6.2 bis 6.4</i>" Wird die Bezeichnung Schokolade mit einem <i>anderen</i> Qualitätsmerkmal <i>als unter Ziffer 6.2 bis 6.4</i> ergänzt, so muss das Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen:..."
Anhang 6 Ziffer 7.8	Milkschokolade mit Qualitätsmerkmal Es ist zu wenig klar, was mit der neu eingeführten Kategorie "Milkschokolade mit Qualitätsmerkmal" gemeint ist (auch unter Einbezug der Erläuterungen). Bei den Ziffern 7.2 bis 7.7 handelt es sich ebenfalls um Erzeugnisse auf der Basis von Milkschokolade mit bestimmten Qualitätsmerkmalen (z.B. Milkschokolade mit dem ergänzten Ausdruck "-kuvertüre" oder "Gianduja-Haselnuss"). Sind mit der neu eingeführten Ziffer 7.8 andere Qualitätsmerkmale als diejenigen unter Ziffer 7.2 bis 7.7 gemeint?	Den Titel und den ersten Satz präzisieren. Werden mit Ziffer 7.8 andere Qualitätsmerkmale als unter Ziffer 7.2 bis 7.7 gemeint, so ist dies deutlicher anzugeben. Wie: "Ziffer 7.8 Milkschokolade mit einem <i>anderem</i> Qualitätsmerkmal <i>als unter Ziffer 7.2 bis 7.7</i>" "Wird die Bezeichnung Milkschokolade mit einem <i>anderen</i> Qualitätsmerkmal <i>als unter Ziffer 7.2 bis 7.7</i> ergänzt, so muss das Erzeugnis folgende Merkmale aufweisen:..."

10 EDI: Verordnung über Höchstgehalte für Kontaminanten

Allgemeine Bemerkungen

Die Reduktion des Richtwerts von Acrylamid für Pommes Frites aufgrund der Untersuchungen des KLZH wird begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2 Teil B	Höchstgehalte für Mykotoxine in Lebensmitteln: Anhang 2 Teil B ist mit den neuen EU-Höchstgehalten für Ochratoxin A gemäss Verordnung 2022/1370 zu ergänzen bzw. zu ersetzen.	Übernahme der EU-Höchstgehalte für Ochratoxin A
Anhang 2 Teil B	Höchstgehalte für Mykotoxine in Lebensmitteln: Anhang 2 Teil B, Eintrag für Gerste, Weizen, Dinkel und Hafer. Präzisieren, dass es sich um Körner handelt (analog EU VO 2021/1399).	Spalte Bemerkungen: "Körner, für Konsumentinnen und Konsumenten bestimmt".
Anhang 3 Teil B	<p>Streichung des Höchstgehaltes für Arsen (anorganisch) in Braunalgen Sargassum fusiforme (Hizikia fusiformis):</p> <p>In den vergangenen Jahren mussten Braunalgen mit einem zu hohen Arsengehalt vom Markt genommen werden. Im Gegensatz zu anderen Algenarten, in denen das Arsen in organisch gebundener Form mehrheitlich vorkommt, liegt es in diesen Braunalgen in der toxikologisch relevanten anorganischen Form vor.</p> <p>Die EU führte zur Klärung der Belastung von Algen mit Arsen eine Erhebung durch. Anhand dieser soll die EFSA eine Beurteilung vornehmen.</p> <p>Aufgrund der hohen Belastung von Braunalgen Sargassum fusiforme (Hizikia fusiformis) mit Arsen ist davon auszugehen, dass ein Höchstwert festgesetzt wird. Wird nun der Höchstgehalt in der Schweiz gestrichen und bei einer Anpassung des EU-Rechts wieder eingeführt, führt dies zwangsläufig zu Unverständnis bei den Inverkehrbringern und einer unnötigen Schwächung des Gesundheitsschutzes bei Konsumentinnen und Konsumenten.</p>	Auf Streichung des Höchstgehaltes verzichten.

Anhang 3 Teil B	<p>Die Höchstgehalte für Blei sollen, gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1317, gesamthaft ersetzt werden. Damit wird auch der Höchstgehalt für Blei in Judasohren aufgehoben.</p> <p>Bei Untersuchungen in der Schweiz wurden vor ca. 25 Jahren durch die kantonalen Vollzugsbehörden Werte bis zu 27 mg/kg gemessen. Deshalb wurde damals der Höchstwert von 10 mg/kg eingeführt.</p> <p>Ohne Erhebung der Belastung von Judasohren durch Blei erscheint die Aufhebung des Höchstwertes – auch unter Berücksichtigung der rechtlichen Beurteilung in der EU und einer möglichst harmonisierten Rechtssetzung – nicht als zielführend.</p> <p>Ohne erneute Erhebung der Belastung von Judasohren mit Blei und einer aktualisierten toxikologischen Beurteilung sollte der Höchstwert nicht gestrichen werden.</p>	Höchstwert von Blei in Judasohren beibehalten.
Annexe 3	Pourquoi avoir supprimé la teneur maximale du Pb et du Cd dans le Vermouth, bitter sans alcool et boissons sans alcool ?	Rétablir les normes
Annexe 3	Pb et Cd : Pourquoi des valeurs maximales juste pour «Viande de mouton» et «Abats de mouton» et non comme l'UE pour les «ovins» ?	Remplacer «Mouton» par «ovins»
Anhang 8, Teil B (Tabelle)	Höchstgehalte für pflanzeneigene Toxine, Pyrrolizidinalkaloide: Eintrag von Kreuzkümmelsamen in der Bemerkungsspalte ergänzen mit «ganz oder gemahlen»	Spalte Bemerkungen: "ganz oder gemahlen"
Anhang 8, Teil B (Tabelle)	Höchstgehalte für pflanzeneigene Toxine, Tropanalkaloide: Eintrag für «Sorghum» präzisieren. Was ist alles gemeint damit? Sorghum ist eine Pflanzengattung; als Begriff ev. zu wenig bekannt bei Lebensmitteln.	Spalte Lebensmittel: «Sorghumhirsen»

11 EDI: Verordnung über Nahrungsergänzungsmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 1	<p>Niacin Aus der Tabelle geht zu wenig klar hervor, wie die angegebenen Mengen zu interpretieren sind. Die Angaben sollten deshalb präzisiert und übersichtlicher dargestellt werden. Gemäss BLV darf im Zusammenhang mit dem Höchstwert von 600 mg <i>maximal</i> 10 mg Nicotinsäure und Inositolhexanicotinat (Summe) eingesetzt werden. Dies sollte deutlicher formuliert werden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Strichpunkt nach 600 mg gestrichen werden.</p> <p>Es wird grundsätzlich begrüsst, dass die neuartige Verbindung "Nicotinamid-Ribosidchlorid" in Nahrungsergänzungsmitteln als Niacin-Quelle zugelassen wird. Laut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/16 dürfen dabei in der Tagesration maximal 300 mg (Erwachsene) bzw. 230 mg (Schwangere / Stillende) zugesetzt werden. Im Anhang 1 geht nicht deutlich hervor, ob beim Höchstwert von 600 mg ein Teil als Nicotinamid-Ribosidchlorid zugesetzt werden kann oder nicht. Die Angaben im Zusammenhang mit Nicotinamid-Ribosidchlorid sollten in der Tabelle verständlicher dargestellt werden.</p>	<p>Die Angaben zu den Höchstmengen bei Niacin klarer formulieren.</p> <p>Falls beim Höchstwert von 600 mg Nicotinamid-Ribosidchlorid als Niacin-Quelle nicht berücksichtigt werden darf, so sollte dies zum besseren Verständnis in der Tabelle präzisiert werden. Beispielsweise:</p> <p>"600 mg <i>wovon kein Nicotinamid-Ribosidchlorid und höchstens 10 mg als Nicotinsäure und Inositolhexanicotinat (Summe);</i></p> <p><i>Anstelle von 600 mg gelten</i> 300 mg <i>wenn als Nicotinamid-Ribosidchlorid;</i> 230 mg <i>wenn als Nicotinamid-Ribosidchlorid."</i></p>

12 EDI: Lebensmittel für Personen mit besonderem Ernährungsbedarf

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 40 Abs. 4 ^{bis}	Die vorgesehenen Hinweise entsprechend den Nahrungsergänzungsmitteln werden begrüsst, da für Lebensmittel für Sportlerinnen und Sportler bei Vitaminen, Mineralstoffen und sonstigen Stoffen die gleichen Höchstmengen gelten wie bei den Nahrungsergänzungsmitteln. Die Hinweise tragen zum Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten bei.	
Art. 40 Abs. 4 ^{ter}	<p>Neu soll die Nährwertdeklaration bei Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler mit einem definierten Gehalt an Vitaminen, Mineralstoffen oder anderen relevanten Stoffen (Art. 37 Bst. b) nicht mehr obligatorisch sein. Die Einführung von Abs. 4^{ter} führt bezüglich Interpretation und Umsetzung zu Problemen.</p> <p>Die Nährwertdeklaration für Lebensmittel nach Art. 37 Bst. b sollte aus nachfolgenden Gründen nach wie vor obligatorisch bleiben: Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Lebensmittel nach Art. 37 Bst. b wie die Nahrungsergänzungsmittel in abgemessenen kleinen Mengen (z.B. in Form von Kapseln, Ampullen oder ähnlichen Darreichungsformen) abgegeben werden. In vielen Fällen werden die Lebensmittel als Riegel, Getränke, Pulver etc. abgegeben, bei welchen die Hauptnährstoffe ebenfalls zum Nährwert beitragen. Deshalb ist die Nährwertdeklaration auch bei Lebensmitteln nach Art. 37 Bst. b wichtig. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass solche Riegel, Getränke, Pulver etc. immer unter die Kategorie von Art. 37 Bst. d (Kombination der Produktgruppen nach Art. 37 a bis c) fallen und die entsprechenden Anforderungen dazu einhalten.</p> <p>Sportprodukte mit Konzentraten von Vitaminen, Mineralstoffen oder sonstigen Stoffen, die in dosierter Form, abgemessen in kleinen Mengen (z.B. in Form von Kapseln, Ampullen oder ähnlichen Darreichungsformen) angeboten werden und die die normale Ernährung im Sportbereich ergänzen,</p>	Art. 40 Abs. 4 ^{ter} ersatzlos streichen.

	entsprechen vom Verwendungszweck her Nahrungsergänzungsmitteln nach Art. 1 VNem und können als solche in Verkehr gebracht werden. Die Höchstgehalte der Vitamine, Mineralstoffe und sonstigen Stoffe sind bei Nahrungsergänzungsmitteln und Lebensmitteln für Sportlerinnen und Sportler praktisch gleich. Bei Nahrungsergänzungsmitteln entfällt die Nährwertdeklaration nach Art. 21 und 22 LIV. Die Gehaltsangabe der Stoffe richtet sich bei Nahrungsergänzungsmitteln nach Art. 3 Abs. 2 und 3 VNem, was im Sinne von Art. 40 Abs. 4 ^{ter} ist. Die Einführung von Art. 40 Abs. 4 ^{ter} ist somit auch unter diesem Aspekt nicht nötig.	
Art. 40 Abs. 4 ^{quater}	<p>Erster Satz Die Satzstellung des ersten Satzes sollte zum besseren Verständnis leicht angepasst werden (analog Art. 3 Abs. 4 VNem).</p> <p>Bst. b Vom Inhalt her wird unter Bst. b das Gleiche ausgesagt wie unter dem vorgesehenen Art. 3 Abs. 4 Bst. b VNem. Der Wortlaut unter Bst. b ist beim vorgesehenen Art. 3 Abs. 4 Bst. VNem klarer formuliert und sollte deshalb zum besseren Verständnis auch hier übernommen werden.</p>	<p>Den Wortlaut des ersten Satzes entsprechend Art. 3 Abs. 4 VNem anpassen: "Erfolgt für Lebensmittel gemäss Artikel 37 Buchstabe b ein Hinweis auf ein Vitamin, einen Mineralstoff oder einen sonstigen Stoff, so müssen pro empfohlener täglicher Verzehrsmenge enthalten sein: a. bei Vitaminen und Mineralstoffen:..."</p> <p>Unter Bst. b den gleichen Wortlaut wie beim vorgesehenen Art. 3 Abs. 4 Bst. b VNem übernehmen: "...mindestens 15 % der Höchstmenge nach Anhang 11: <i>dieser Anteil kann ausnahmsweise unterschritten werden, wenn anhand allgemein anerkannter wissenschaftlicher Daten und Informationen der Nachweis erbracht werden kann, dass der Stoff in einer Menge vorhanden ist, die eine ernährungsspezifische oder physiologische Wirkung erzielt.</i>"</p>
Anhang 8	Liste B: Höchstgehalte Damit deutlicher hervorgeht, dass die Wirkstoffe "Demeton-S-methyl", "Demeton-S-methylsulfon" und "Oxydemethon-methyl" zusammengehören, sollten die Zeilenabstände zwischen diesen Wirkstoffen verkleinert werden (analog aktuellem Anhang 8 oder der delegierten Verordnung (EU) 2021/1041).	Die Zeilenabstände zwischen Demeton-S-methyl, Demeton-S-methylsulfon und Oxydemethon-methyl verkleinern.

13 EDI: Getränkeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

De plus, l'ACCS propose de prendre en considération la problématique des boissons spiritueuses sans alcool (dénomination, confusion avec des boissons spiritueuses classiques, présentation).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 – 36	Sirops : Les normes sur les colorants figurant dans l'OAdd sont déterminées sur le produit dilué. Or, il arrive que la dilution ne soit pas mentionnée sur l'emballage. Il serait donc nécessaire de définir une dilution «standard» à utiliser quand celle-ci n'est pas mentionnée sur l'emballage. (La recommandation de l'OSAV jusque-là était de se baser sur ce que font les autres fabricants, mais ceux-ci préconisent des niveaux de dilutions très différents entre eux (p.ex. 1:4, 1:6, 1:8 voire 1 :10).	Dans le cas où la dilution d'un sirop n'est pas définie par le fabricant sur l'emballage, une dilution de 1 :6 est utilisée.
Art. 38 al. 1	Ce texte en français n'est pas clair et doit être précisé.	Art. 38, al. 1 1 La teneur en caféine ne doit pas excéder 160 mg/ration journalière, cette dernière correspondant à : a. la ration journalière indiquée sur l'étiquette ; <u>et</u> b. 500 g de boisson conformément à l'annexe 7 de l'ordonnance du DFI du 16 décembre 2016 sur l'adjonction de vitamines, de sels minéraux et de certaines autres substances aux denrées alimentaires (OASM), si la ration journalière n'est pas indiquée sur l'étiquette.
Art. 38 Abs. 1 Bst. b	Wenn in der Kennzeichnung eine explizite Angabe der Tagesration fehlt, soll die Definition aus Anhang 7 VZVM herangezogen werden. Die vorgeschlagene Anpassung zielt aber nur auf Energydrinks ab, die kleinvolumigeren "Energyshots" sind nicht berücksichtigt. Die Tagesration	Art. 38 Abs. 1 Lit. b ergänzen: "falls in der Kennzeichnung die Angabe einer Tagesration fehlt: 500 g Getränk bzw. 100 g Energyschot nach Anhang 7 VZVM"

	von Energyshots beträgt nach Anhang 7 VZVM 100 g. Dies sollte in der neuen Regelung ebenfalls abgebildet werden.	
Art. 58 al. 4	L'art. 58 al. 4 est à compléter dans le sens que les infusions ne doivent pas être confondues avec des tisanes (Heilkräutertee, Drogentee) (cf. <u>texte souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).	Art. 58, al. 4 Les plantes à infusion et les fruits à infusion sont les parties de plantes et de fruits ou leurs extraits, qui, ajoutés à de l'eau, donnent une boisson aromatique destinée à rafraîchir ou à être bue pour l'agrément. <u>A ce titre, les infusions ne doivent pas être confondues avec des tisanes (Heilkräutertee, Drogentee).</u>
Art. 75 Abs. 1 und 2	Das Aufführen der allgemeinen Kennzeichnungsregeln gemäss LIV an dieser Stelle ist nicht sinnvoll. Es sind hier lediglich die Ausnahmen von der LIV-Regelung aufzuführen.	Anpassung der beiden Absätze gemäss Kommentar.
Art. 79 Abs. 2	Angaben über Ursprung, Traubensorten oder Jahrgang sind bei alkoholfreiem Wein/Schaumwein nicht zulässig. Dies stellt ein Handelshemmnis dar, da solche Weine in anderen Ländern verkehrsfähig sind (in der EU länderspezifische Regelung). Die Information über Ursprung, Traubensorte oder Jahrgang entspricht beim aktuellen Trend zu alkoholfreien Getränkealternativen einem Kundenbedürfnis und würde es erlauben, das Sortiment an alkoholfreien Weinen zu erweitern. Wenn die Abgrenzung zu normalem, alkoholhaltigem Wein gewährleistet ist (Art. 19 Abs. 1 LMG), dann sind solche Angaben nicht als täuschend zu beurteilen.	Art. 79 Abs. 2 ersatzlos streichen.
Art. 119 Abs. 1 Bst. c	Betreffend der Süssung mit karamelisiertem Zucker sollten einheitlich die gleichen Bezeichnungen wie bei Art. 88 VLpH angegeben werden. "Caramel" ist in diesem Sinne zu ergänzen.	Präzisierung entsprechend Art. 88 VLpH: "karamelisierter Zucker (Caramelzucker)"
Art. 121 Bst. b	Es steht, dass gewisse Spirituosen nur durch den Zusatz von Caramel gefärbt werden dürfen. Es ist davon auszugehen, dass man an dieser Stelle nicht den karamelisierten Zucker (Caramelzucker) nach Art. 88 VLpH meint, sondern den Zusatzstoff (Farbstoff) Zuckerkulör. Dies kann auch aus der	Die korrekte Zusatzstoffbezeichnung "Zuckerkulör" angeben.

	Verordnung (EU) Nr. 2019/787 abgeleitet werden. Deshalb ist die Bezeichnung "Caramel" zu ersetzen.	
Art. 122 ff. 10. Kapitel, 2. Abschnitt	Die Definition der spezifischen Spirituosenkategorie "Honignektar/Metnektar" fehlt, obwohl Honignektar in Anhang 15 Bst. j mit Mindestalkoholgehalt genannt wird.	<p>Wortlaut der VERORDNUNG (EU) 2019/787 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Begriffsbestimmung, Bezeichnung, Aufmachung und Kennzeichnung von Spirituosen, die Verwendung der Bezeichnungen von Spirituosen bei der Aufmachung und Kennzeichnung von anderen Lebensmitteln, den Schutz geografischer Angaben für Spirituosen und die Verwendung von Ethylalkohol und Destillaten landwirtschaftlichen Ursprungs in alkoholischen Getränken sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 110/2008 übernehmen.</p> <p>Dort heisst es:</p> <p>44. Honignektar oder Metnektar</p> <p>a) Honignektar oder Metnektar ist eine Spirituose, die durch Aromatisierung einer Mischung von vergorener Honigmaische und Honigdestillat oder Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs oder beidem, die mindestens 30 % vergorene Honigmaische (bezogen auf das Volumen) enthält, hergestellt wird.</p> <p>b) Der Mindestalkoholgehalt von Honignektar oder Metnektar beträgt 22 % vol.</p> <p>c) Honignektar oder Metnektar darf nur mit Aromaextrakten und natürlichen Aromastoffen aromatisiert werden, wobei der Honiggeschmack vorherrschend sein muss.</p> <p>d) Honignektar oder Metnektar darf nur mit Honig gesüßt sein.</p> <p>Alternativvorschlag: Einfacher Hinweis auf betreffende EU-Verordnung.</p>
Art. 144 Abs. 4	London Gin	<p>Definition London Gin verständlicher umschreiben (analog der Verordnung (EU) 2019/787). Beispielsweise:</p>

	<p>Es geht zu wenig deutlich hervor, dass es sich bei London Gin, gemäss aktueller Verordnung und Verordnung (EU) 2019/787, um einen destillierten Gin handelt. London Gin sollte verständlicher umschrieben werden.</p>	<p>"London Gin <i>ist ein destillierter Gin...</i>"</p> <p>Evtl. wie bei destilliertem Gin einen separaten Absatz mit den Mindestanforderungen einführen. "London Gin <i>muss folgende Anforderungen erfüllen:...</i>"</p>
<p>Art. 144 Abs. 2^{bis} und Abs. 5</p>	<p>Hinweis "dry" bei destilliertem Gin und London Gin Bei Abs. 2^{bis} und Abs. 5 wird der Hinweis "dry" geregelt. Da es sich um eine Kennzeichnungsbestimmung handelt, sollte dieser Teil unter dem "3. Abschnitt: Kennzeichnung" aufgeführt werden. Dies wird auch bei den anderen Getränke kategorien so gehandhabt. Anstelle des Begriffs "Bezeichnung" im Zusammenhang mit "dry" sollte wie bei den Weinen (siehe u.a. Wein Art. 75 oder Obstwein Art. 94) der Begriff "Hinweis" gewählt werden. In der Verordnung sollte im Zusammenhang mit Kennzeichnungsangaben und der Terminologie von Wörtern eine einheitliche Handhabung erfolgen.</p>	<p>Hinweis "dry" bei destilliertem Gin und London Gin: Abs. 2^{bis} und Abs. 5 bei den Kennzeichnungsbestimmungen der Spirituosen mit angepasstem Wortlaut aufzuführen (z.B. im Art. 159 als Abs. 4 und 5). Wie: "Bei destilliertem Gin darf der Hinweis "dry" aufgeführt werden, wenn der Gehalt..." Beim London Gin sind zudem die Anforderungen für den Hinweis zu ergänzen. Wie: "Bei "London Gin" darf der Hinweis "dry" aufgeführt werden, wenn der Gehalt..." Falls auch das deutsche Wort "trocken" in Frage kommt, entsprechend ergänzen (Hinweis "dry" oder "trocken").</p>

14 EDI: Verordnung über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen

Allgemeine Bemerkungen

Es ist sehr zu begrüßen, dass mit der vorliegenden Revision alle Anforderungen an Trinkwasserkontaktmaterialien in der TBDV geregelt sind. Auch die Bestimmungen zu Badeanlagen mit biologischer Wasseraufbereitung erachtet der VKCS als sinnvoll.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Bst. d	Die Präzisierung ist richtig. Sie sollte aber noch klarer sein und den begrifflichen Bezug zum technischen Regelwerk herstellen, namentlich der 'Wasserverteilung ausserhalb von Gebäuden' (SVGW RL W4) und den 'Trinkwasserinstallationen im Gebäude' (SVGW RL W3).	Textkorrektur: Wasserversorgungsanlage: Anlage zum Fassen, Aufbereiten, Speichern oder Verteilen von Trinkwasser, ausserhalb oder in Gebäuden einschliesslich Hausinstallation.
Art. 2 Bst. g	Hausinstallationen bestehen aus Leitungen, aber manchmal auch aus Reservoirs, die sich innerhalb von Gebäuden befinden (besonders in grossen Gebäuden wie z.B. Krankenhäusern); diese Anlage zum Speichern von Trinkwasser sollten ebenfalls in dieser Definition erwähnt werden. Es wäre auch sinnvoll, an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Trinkwasseraufbereitungsanlagen <u>nach der Schnittstelle mit dem Verteilnetz</u> ebenfalls zur Hausinstallation gehören.	Die Definition <u>wie folgt</u> vervollständigen: <i>Hausinstallation: Leitungen bis zur Schnittstelle mit dem Verteilnetz, bestehend aus hausinternen Trinkwasserleitungen mit den dazugehörigen Armaturen und den Hauszuleitungen <u>und aus hausinternen Anlagen zum Aufbereiten und zum Speichern von Trinkwasser.</u></i>
Art. 4 Abs. 4	Der VKCS begrüsst die Klarstellungen, die in der neuen Version dieses Artikels vorgenommen wurden. Diese Änderungen erleichtern das Verständnis des Inhalts von Art. 10, dessen Absatz 2 auf Art. 4 Abs. 4 verweist.	

<p>Art. 4 Abs. 4, Bst. b</p>	<p>Biozidprodukte zur Trinkwasserdesinfektion bzw. deren Inverkehrbringung sind vom heutigen Geltungsbereich der VBP ausgenommen (Art. 1a, Ziff. 3, Bst. e VBP). Deshalb ist vorgesehen, mittels Verweis in der Spezialgesetzgebung (TBDV) die VBP dennoch auf Trinkwasser-Desinfektionsmittel anwendbar zu machen. Das ist pragmatisch und wird entsprechend begrüsst. Mittelfristig ist aber eine Korrektur der VBP, mit welcher Desinfektionsmittel für die Trinkwasseraufbereitung in den VBP-Geltungsbereich fallen, vorzunehmen.</p>	
<p>Art. 11</p>	<p>Die Passage «für eine Aufbereitung von Wasser» wird ins Französische «pour la régénération des eaux» übersetzt; da die Aufbereitungsverfahren auch Desinfektionen beinhalten, ist es besser, den französischen Begriff «régénération» nur für die biologische Aufbereitung («régénération biologique») beizubehalten.</p>	<p>Korrekturvorschlag (fr.): <i>Les concentrations en substances désinfectantes et les paramètres pertinents pour <u>le traitement</u> des eaux sont fixés à l'annexe 6.</i></p>
<p>Art. 13</p>	<p>«Wasseraufbereitungsanlagen» sind in Art. 7 Bst. i definiert und werden dort mit «installation de traitement des eaux» ins Französische übersetzt. Dieser französische Begriff sollte daher in Artikel 13 übernommen werden (und nicht «installations de régénération des eaux »); bei dieser Gelegenheit sollte auch die Reihenfolge zwischen Wasseraufbereitungsanlagen und Duschanlagen wiederhergestellt werden, die in der französischen Version im Vergleich zur deutschen und italienischen Version umgekehrt ist - siehe rechts.</p>	<p>Korrekturvorschlag (fr.): <i>Installations <u>de traitement de l'eau</u> et installations de douche Les installations de <u>traitement de l'eau</u> et les installations de douche doivent être [...].</i></p>
<p>Art. 14, al. 1</p>	<p>Aucune indication quant à la formation continue (cours de recyclage) relative au prescrit permis par l'ordonnance du DFI du 28 juin 2005 relative au permis pour l'emploi des désinfectants pour l'eau des piscines publiques.</p>	<p>Ajout al. 4 : Le titulaire du permis est tenu d'assurer une formation continue en renouvelant ce dernier au moins tous les 6 ans.</p>
<p>Anhang 1, Ziffer 2</p>	<p>Lebensmittelproduzenten, die in mobilen Anlagen Wasser für die Lebensmittelherstellung verwenden, beziehen dieses oftmals aus Behältnissen. Für diesen Bereich der Lebensmittelproduktion sollten aber keine Anforderungen gelten, die über die Anforderungen an Leitungswasser der Hausinstallationen hinausgehen. Der Höchstwert für Pseudomonaden sollte deshalb nur auf gewerblich oder industriell</p>	<p>Textkorrektur: Trinkwasser, das in Behältnisse abgefüllt als Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird,</p>

	<p>abgefülltes Wasser ausgerichtet sein, das für den direkten Endkonsum bestimmt ist. Die Begrifflichkeit gemäss der Getränkeverordnung (Trinkwasser, das in Behältnisse abgefüllt als Lebensmittel an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben wird) ist diesbezüglich klar und empfehlenswert.</p>	<p>oder Trinkwasser ab Wasserspendern (Gallonensysteme oder an der Hausinstallation).</p>
<p>Anhang 1, Kap. 1.2</p>	<p>Den Höchstwert «20 KBE aerobe mesophile Keime / ml» nach der Behandlung ganz zu streichen ist nicht sinnvoll. Dieser Parameter ist mit einem Prozesshygienekriterium im Sinne von Art. 4 Abs. 4 HyV gleichzusetzen: er <i>«gibt die akzeptable Funktionsweise des Herstellungsprozesses an. Bei dessen Überschreitung sind die erforderlichen Korrekturmassnahmen zur Sicherstellung der Prozesshygiene zu treffen»</i>. Die Trinkwasserbehandlung ist in den meisten Fällen ein CCP für mikrobiologische Gefahren und muss daher streng überwacht werden. Bisher konnte das LSVW Freiburg (bei dem die Wasserversorger verpflichtet sind, die Laboranalysen im Rahmen der Selbstkontrolle durchzuführen) in allen Fällen, in denen dieser Parameter nach einer Desinfektionsbehandlung (in der Regel UV-Bestrahlung) überschritten wurde, Fehlfunktionen in den Aufbereitungsanlagen aufdecken. Die Tatsache, dass dieser Parameter nicht immer eingehalten werden kann, reicht nicht aus, um seine Streichung zu fordern: im Falle einer Überschreitung können die angeordneten Massnahmen die Art der Behandlung berücksichtigen, die angewendet wurde. Die Branchenleitlinie (SVGW-Richtlinie W12) verlangt im Modul F "UV-Desinfektion" regelmässige bakteriologische Untersuchungen vor und nach der Behandlung (UV-Bestrahlung); aus Sicht der Gefahrenbeherrschung und der HACCP-Methode ist es nicht sinnvoll, dass die Analyse Kriterien direkt nach der Desinfektionsbehandlung mit denen des Wassers im Verteilnetz identisch sind.</p>	<p>Vorschlag: Diesen Parameter in der TBDV beibehalten, bis er in die Branchenleitlinie nach Art. 80 LGV (SVGW-Richtlinie W12) aufgenommen wird, und diesen wie folgt anpassen: <i>«nach der Desinfektionsbehandlung: Aerobe, mesophile Keime: 20/ml»</i>.</p>
<p>Anhang 2, Stoffe gemäss Anhang 13 Bedarfsgegenständeverordnung</p>	<p>Die betreffenden Stoffe sind aus folgenden Gründen zusammen mit den weiteren organischen Stoffen zur Herstellung von Trinkwasserkontaktmaterialien im bestehenden Parameter «Anhang 2, Stoffe gemäss Anhang 2 Bedarfsgegenständeverordnung» der TBDV zu regeln, einschliesslich Gesamtmigrationswert ausgedrückt als TOC:</p> <p>Hinsichtlich Kontaminationen von Trinkwasser durch organische Trinkwasserkontaktmaterialien sollte eine weitgehend gleiche Regelung der betreffenden Stoffe vorgenommen werden, wie sie durch die 4MSI-Initiative erstellt wurde (siehe «4MSI Common Approach on Organic Materials in Contact with Drinking Water, Part B – Positive Lists; Adopted by the 4MSI Joint Management Committee, 3rd</p>	<p>Parameter nicht separat in die TBDV aufnehmen, sondern den Parameter «Anhang 2, Stoffe gemäss Anhang 2 Bedarfsgegenständeverordnung» wie folgt ergänzen:</p> <p>- Spalte Parameter «Anhang 2,</p>

	<p>Revision - 12 August 2020 / https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/anlage_1_-_ca-om_part_b_30_june_2021.pdf». Dies betrifft Kunststoffe, Lacke und Beschichtungen sowie Silikone. Ohne Angleichung an die 4MS-Vorgaben sind Rechtsunsicherheiten und Regelungslücken im Bereich der Bedarfsgegenstände, die Trinkwasserkontaktmaterialien enthalten, fast unvermeidlich. Grund hierfür sind die unterschiedlichen, teilweise überschneidenden Kategorisierungen von organischen Kontaktmaterialien nach deren Aufbau (z.B. Polymere aus organischen Stoffen), Plastizität (z.B. Thermoplastische Kunststoffe; Duroplastische Kunststoffe einschliesslich Epoxidharz; thermoplastische Elastomere) oder Funktionalität (z.B. Beschichtungen, Schmierstoffe). Der VKCS erachtet einen Verweis auf alle 3 relevanten Anhänge der Bedarfsgegenständeverordnung als zweckmässig (stoff- resp. SML-spezifisch sowie bezüglich TOC).</p>	<p>Stoffe gemäss Anhang 2, Anhang 9 und Anhang 13 der Bedarfsgegenständeverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016»</p> <ul style="list-style-type: none"> - Spalten Höchstwerte und Einheiten unverändert belassen - Spalte Bemerkungen «Die Konzentrationen von Stoffen für die Herstellung von organischen Trinkwasserkontaktmaterialien dürfen die SML-Werte gemäss Anhang 2, Anhang 9 und Anhang 13 der Bedarfsgegenständeverordnung des EDI geteilt durch 20 ($SML_{Wasser} = SML_{Lebensmittel} / 20$) nicht übersteigen, jedoch keinesfalls den Wert von 0,5 mg/l ausgedrückt als gesamter organischer Kohlenstoff (s. Anhang 3, Gesamter organischer Kohlenstoff). Dieser Wert (0.5 mg/l) kommt auch bei Stoffen zur Anwendung, für die in Anhang 2, Anhang 9 und Anhang 13 der Bedarfsgegenständeverordnung keine spezifischen Migrationsgrenzwerte festgelegt sind.
<p>Anhang 2, Metalle</p>	<p>Die EU-Trinkwasser-Richtlinie (RICHTLINIE (EU) 2020/2184) spezifiziert in Anhang II, Teil D, Anforderungen an die Probenahme an den Stellen der Einhaltung. Diese Vorgaben sind auch für Probenahmen zur Bestimmung der Konzentration von Metallen relevant. Die diesbezügliche Standardvorgabe gemäss EU-Richtlinie lautet: «Die Proben zur Kontrolle der Einhaltung von bestimmten chemischen Parametern, vor</p>	<p>Textergänzung bezüglich Höchstwerte Blei, Kupfer und Nickel in der Spalte «Bemerkungen»:</p>

	<p>allem Kupfer, Blei und Nickel, werden ohne Vorlauf an der Zapfstelle des Verbrauchers entnommen. Zu einer zufälligen Tageszeit wird eine Probe von einem Liter entnommen». (Länderspezifische alternative Verfahren mit vorgegebener Stagnationszeit werden mit gewissen Rahmenbedingungen ermöglicht). Da die Festlegung des Probenvolumens bei Trinkwasser ab Verbraucher-Armatur einen entscheidenden Einfluss auf das Messergebnis resp. den Konformitäts-Befund hat, sollte bei Angleichung der TBDV-Vorgabe an die EU-Richtlinie die Vorgabe des Volumens übernommen werden.</p>	<p>Bei Untersuchung ab Hausinstallationen wird eine Probe von einem Liter entnommen.</p>
Anhang 3, Ziffer 1	<p>Fälschlicherweise wurde bei der letzten Revision unter Ziffer 1 der Parameter «Richtwert Gesamtdosis nach Artikel 1a der Kontaminantenverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016» eingefügt. Dieser Parameter befindet sich unter Ziffer 2.</p>	<p>Den Parameter «Richtwert Gesamtdosis nach Artikel 1a der Kontaminantenverordnung des EDI vom 16. Dezember 2016» aus Anhang 3, Ziffer 1, streichen.</p>
Anhang 4, Liste 2, Silberung	<p>Wenn «Silber und Silber-Opferanoden (kolloidal)» zur Verminderung von mikrobiologischen Verunreinigungen durch Legionellen im Warmwasserbereich in Gebäuden neu zugelassen werden, muss dieser Anwendungsbereich auch in die zulässigen Verfahren aufgenommen werden. Diesbezüglich ergibt sich allerdings ein Widerspruch zu Art. 13 TBDV (Wasseraufbereitungs- und Duschanlagen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik eingerichtet, betrieben oder abgeändert werden). Mit der Norm sia 385/1:2020 liegen neu revidierte Empfehlungen vor, die breit abgestützt wurden und als anerkannte Regeln der Technik gelten. Die Norm ist auf einen hygienischen sicheren Betrieb von Warmwasser-/Duschanlagen ausgerichtet sind und sieht hinsichtlich Planung, Erstellung und Betrieb der Anlagen keine chemische Behandlung des Duschwassers vor. Dieser Anwendungsbereich von Silber sollte in der TBDV deshalb stark limitiert bleiben und nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugeordnet werden.</p>	<p>Ergänzen in Spalte Umschreibung und Zweck: Verminderung von mikrobiologischen Verunreinigungen in Warmwasseranlagen</p> <p>Ergänzen in Spalte Anwendung/Beispiele und Bemerkungen: Im Warmwasserbereich als Massnahme bis zur Wiederherstellung des Stands der Technik durch bauliche Massnahmen.</p>
Anhang 4, Liste 3, Zudosierung von Stoffen	<p>In dieser Liste werden Verfahren zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen aufgeführt, die nicht auf Mikroorganismen bezogen sind. Die vorgesehene Ergänzung «Zugabe von Stoffen zur Verminderung der Biofilmbildung in Hausinstallationen im Warmwasserbereich» müsste in Liste 2 erfolgen. Sie ist aber unnötig, wenn in Liste 2</p>	<p>Ergänzung löschen; heutigen Wortlaut der TBDV beibehalten.</p>

	die Silberung in obigem Sinn ergänzt wird. Sonstige für Trinkwasser zulässige Biozidprodukte dürfen bereits jetzt auch im Warmwasserbereich von Hausinstallationen zur Verbesserung oder Stabilisierung der Mikroorganismenflora angewendet werden und sind in Anhang 5 TBDV zweckmässig geregelt.	
Anhang 4, Liste 6, Silber und Silber-Opferanoden (kolloidal)	Stoffe zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen bezüglich Mikroorganismen sind nicht in Liste 6, sondern in Liste 5 zu regeln.	Text aus Liste 6 in Liste 5 verschieben und umformulieren, siehe Kommentar zu Anhang 4, Liste 2, Silberung: Spalte Stoff: Silber und Silber-Opferanoden (kolloidal) Spalte Verwendungszweck: Verminderung von mikrobiologischen Verunreinigungen in Warmwasseranlagen als Massnahme bis zur Wiederherstellung des Stands der Technik durch bauliche Massnahmen.

15 EDI: Bedarfsgegenständeverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderungen, insb. die Regelung der Trinkwasserkontaktmaterialien neu in der TBDV und die Anpassungen bezüglich Druckfarben werden vom VKCS begrüsst.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang 4, Ziffern 2.3.3.2 und 2.4.1.6</p>	<p>«Die Gesamtmigration muss bei der zweiten Prüfung niedriger sein als bei der ersten Prüfung, und bei der dritten Prüfung muss die Gesamtmigration niedriger sein als bei der zweiten Prüfung».</p> <p>«Die spezifische Migration darf bei der zweiten Prüfung den Wert nicht überschreiten, der bei der ersten Prüfung ermittelt wurde, und bei der dritten Prüfung darf die spezifische Migration den Wert nicht überschreiten, der bei der zweiten Prüfung ermittelt wurde.</p> <p>Mit diesem Wortlaut können sich Probleme im Vollzug ergeben, was an folgenden 3 Beispielen erläutert werden soll: 1) Die zitierte Anforderung ist nicht erfüllt, die gemessenen Werte liegen aber sehr weit unter dem Höchstwert und man kann davon ausgehen, dass die Migration bis zum Ende der Lebensdauer nicht wesentlich ansteigt. 2) Es ist schwierig zu definieren was (z. B. unter Berücksichtigung der Messunsicherheit) kein Anstieg ist. 3) Für NIAS existieren in der Regel keine Höchstwerte. Wie ist die Interpretation bei der Überprüfung der spezifischen Migration von NIAS, für welche keine Höchstwerte existieren?</p>	<p>Bei Übernahme dieser EU-Anforderung ist eine geeignete Massnahme zur Lösung der skizzierten Problemstellung nötig (Vollzugshilfe?). Die EU ist aktuell daran, hierfür eine EU-Guidance zu erstellen.</p>

16 EDI: Verordnung über die Hygiene bei der Milchproduktion

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

17 EDI: Verordnung über Gegenstände für den Humankontakt

Allgemeine Bemerkungen

Die Überschneidungen LMR/ChemR erschweren den Vollzug. Dieses Problem kann mit dieser Revision aber nicht gelöst werden. Der Fokus sollte also darauf liegen, was nun vorliegt, möglichst im Sinn des LMR zu kommentieren (Gesundheitsgefährdung).

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2 Abs. 1	Teile von Ohrringen, die das Ohr durchstechen, sind in Abs. 3 geregelt. Wenn «Ohrringe» in Abs. 1 auch aufgezählt wird, ist dies verwirrend, da es nur in seltenen Fällen noch Teile an Ohrringen gibt, die den höheren Höchstwert von 0.5 µg/cm ² und Woche einhalten müssen.	«Ohrringe» in der Aufzählung in Abs. 1 ist zu streichen.
Art. 2a und 2b	Mit der Beschränkung auf Teile mit Hautkontakt wird das Schutzniveau reduziert. Die schützende Oberfläche kann durch den Gebrauch abreiben. In solchen Fällen sind diese beiden Schwermetalle zugänglich und stellen eine Gesundheitsgefährdung dar. Überdies kann der VKCS die Begründung, wonach im schweizerischen Lebensmittelrecht keine umweltrechtlichen Aspekte geregelt werden dürfen, nicht nachvollziehen. Die LGV stützt sich auch auf Artikel 29 des Umweltschutzgesetzes (USG), auf dessen Basis Vorschriften für Stoffe erlassen werden können, welche die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können.	Generelles Verbot für die Verwendung von Cadmium und Blei in Gegenständen mit Hautkontakt oder zumindest keine Änderung der bisherigen Regelung.
Art. 5a, Abs. 2	Ursprüngliche Formulierung Fällt ein Stoff in mehrere Kategorien nach Absatz 1 Buchstabe a–g, so gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Fällt ein Stoff nach Absatz 1 Buchstabe h in eine Kategorie nach Absatz 1 Buchstaben a–g, so gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.	Aenderungsvorschlag Fällt ein Stoff in mehrere Kategorien nach Absatz 1 Buchstabe b–g, so gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Fällt ein Stoff nach Absatz 1 Buchstabe a in eine Kategorie nach Absatz 1 Buchstaben b–g, so gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist.

	<p>Kommentar: Reproduktionstoxische Stoffe werden in der Kosmetikverordnung automatisch in Anhang 2 der verbotenen Stoffe übernommen, wenn die Kosmetikindustrie diesen Stoff nicht zum Einsatz in Kosmetika verteidigt. In der REACH-Regulierung wurde für reproduktionstoxische Stoffe ein Grenzwert von 10 mg/kg abgeleitet. Dieser abgeleitete Grenzwert wird in der Praxis bedeutungslos, da er automatisch durch den Eintrag in die Liste verbotener Stoffe in Kosmetika übersteuert wird (0.5 mg/kg). Diese unlogische, nicht gesundheitsbezogene Regulierung in REACH sollte in der Schweiz nicht übernommen werden.</p>	<p>Fällt ein Stoff nach Absatz 1 Buchstabe h in eine Kategorie nach Absatz 1 Buchstaben a–g, so gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.</p>
Art. 5a Abs. 3	<p>Mit dieser Abweichung von REACH würde Formaldehyd von der Regulierung in Tätowiertinten ausgenommen.</p>	<p>Aenderungsvorschlag Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).</p>
Art. 5a, Abs. 5	<p>Grundsätzlich wird die Einschränkung der Wahl der Konservierungsstoffe begrüsst. Allerdings sind in der Liste der Konservierungsstoffe, die in Leave-on-Kosmetik zugelassen sind, einige Stoffe darunter, welche auf dem Wirkprinzip der Abspaltung von Formaldehyd beruhen. Die dabei freigesetzten Gehalte liegen im Normalfall im Bereich zwischen 50 und 500 mg/kg. Dies ergibt bei gleichzeitigem Verbot von Formaldehyd keinen Sinn.</p>	<p>Aenderungsvorschlag In Tätowierfarben und Permanent-Make-up-Farben dürfen unter Einhaltung der entsprechenden Anwendungsbeschränkungen nur Konservierungsstoffe verwendet werden, die nach Artikel 54 Absatz 4 LGV für Produkte, die auf der Haut verbleiben, zugelassen sind und die kein Formaldehyd abspalten.</p>
Art. 5a, Abs. 5	<p>Da Phenoxyethanol als Konservierungsmittel in Kosmetika bis zu 1.0% und Benzoessäure bis zu einer Konzentration von 0.5% zugelassen sind, sollte in diesem Absatz zwingend auf Anhang 2 verwiesen werden, wo beide Stoffe auf 0.1% begrenzt werden. Sonst ist unklar, welche Regelung gilt.</p>	<p>Zusatz wie bei Art. 5a, Abs. 2</p>
Art. 22 Abs. 1 quater	<p>Anhang XVII Eintrag 72 der REACH-Verordnung, auf welchen in diesem Artikel verwiesen wird, schliesst unter anderem folgendes aus: "Kleidung,</p>	<p>Die in REACH ausgeschlossenen Produkte bezüglich CrVI in die HKV aufnehmen.</p>

<p>Wegfallender Art. 22 Abs. 2</p>	<p>damit in Bezug stehendes Zubehör, Schuhwaren oder Teile von Kleidung, damit in Bezug stehendem Zubehör oder Schuhwaren, die ausschliesslich aus Naturleder, Pelzen oder Häuten bestehen". Insbesondere bezüglich CrVI, wo der gesundheitliche bezüglich dem umweltrechtlichen Aspekt überwiegt, sollten auch diese Produkte im Lebensmittelrecht abgebildet werden, denn mit dem Wegfall des Verweises in Art. 22 Abs. 2 können diese Produkte nicht mehr nach Lebensmittelrecht beurteilt werden.</p>	
<p>Anhang I</p>	<p>Die wissenschaftliche Publikation Blaser et al. 2022 (Journal of Environmental Science and Health, Part A, 57:1, 45-51, DOI: 10.1080/10934529.2021.2024058) kommt zum Schluss, dass der Nickelabwischtest dieselben Resultate liefert wie die zugehörige Referenzmethode. Deshalb ist er als zusätzliches rechtliches Kriterium aufzunehmen.</p>	<p>Aufnahme des Nickelabwischtests in Anhang I. Der Wortlaut von Art. 2 kann identisch bleiben.</p>
<p>Anhang 2</p>	<p>Wie bei aromatischen Aminen in denen von der ECHA der toxikologisch abgeleitete Grenzwert von 0.5 mg/kg wegen Bedenken bzgl. Analytik respektive. technischer Vermeidbarkeit auf 5 mg/kg angehoben wurde, sollte auch für Formaldehyd und Acetaldehyd dieser Grenzwert angehoben werden (z.B. auf 5 mg/kg wie bei den aromatischen Aminen), da bei Produktion, Sterilisierung und Lagerung aus sehr vielen Rohstoffen Formaldehyd und Acetaldehyd freigesetzt werden und der REACH-Grenzwert von 0.5 mg/kg nur schwer zu erreichen ist. Dies ist gemäss Erachten des VKCS auch toxikologisch zu rechtfertigen, da bei Ableitung eines toxikologischen Grenzwertes analog zu Anilin ein Grenzwert von 45 mg/kg erreicht wird, im Vergleich zu 0.28 mg/kg für Anilin.</p> <p>Alternativ könnte für Formaldehyd auch der Grenzwert für sensibilisierende Stoffe von 10 mg/kg herangezogen werden. Es ist schwer zu verstehen, dass für die toxikologisch bedenklicheren und viel einfacher zu vermeidenden aromatischen Amine eine Ausnahme gemacht wird, nicht aber für Acet- und Formaldehyd.</p>	<p>Anhang 2 wird ergänzt um Formaldehyd: 0.0005% (5 mg/kg) oder 0.001% (10 mg/kg) Acetaldehyd: 0.0005% (5 mg/kg) oder ebenfalls ein risikobasierter Grenzwert.</p>

18 EDI: Verordnung über neuartige Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Der Anhang ist bereits nicht mehr aktuell. In der Zwischenzeit hat auch die EU Insekten als neuartige Lebensmittel zugelassen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
<p>Anhang Chiasamen</p>	<p>Kennzeichnung - Offenverkauf Werden Chiasamen unverarbeitet abgegeben, so ist auf der Verpackung ein Hinweis erforderlich, dass die tägliche Aufnahme von 15 g Chiasamen nicht überschritten werden darf. Diese Information muss auch im Offenverkauf (z.B. im Laden) sichergestellt werden. Die im Rahmen der letzten Revision eingeführte Handhabung im Zusammenhang mit dem Offenverkauf ist kompliziert. Einfacher und im Sinne des Gesundheitsschutzes ist es, den oben erwähnten Hinweis schriftlich direkt beim Produkt gut sichtbar anzubringen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass alle Konsumentinnen und Konsumenten darüber informiert sind und nicht nur diejenigen, die sich dafür interessieren und das Verkaufspersonal konsultieren.</p>	<p>Kennzeichnung – Offenverkauf Anpassungsvorschlag im Anhang: "Werden unverarbeitete Chiasamen offen an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, so ist beim Produkt schriftlich ein gut sichtbarer Hinweis anzubringen, dass die tägliche Aufnahme von 15 g Chiasamen nicht überschritten werden darf."</p>
<p>Anhang <i>Chenopodium pallidicaule</i> Aellen (Canihua)</p>	<p>Kennzeichnung - Sachbezeichnung Als Sachbezeichnung wird nur die wissenschaftliche Bezeichnung angegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Grossteil der Konsumentenschaft sich darunter etwas vorstellen kann. Wie bei den im Anhang erfassten Insekten und Chiasamen sollte als Sachbezeichnung nicht nur der wissenschaftliche Name, sondern auch die deutsche Bezeichnung als Sachbezeichnung angegeben werden. Dies trägt bei der Konsumentenschaft zum besseren Verständnis bei.</p> <p>Kennzeichnung - Offenverkauf Unter Umständen wird auch Canihua (Pseudogetreide) in roher Form im Offenverkauf abgegeben (z.B. im Laden zum Selberabfüllen). In diesem Fall ist es angezeigt, bei der Kennzeichnung auf den Offenverkauf</p>	<p>Kennzeichnung - Sachbezeichnung Ergänzung der deutschen / umgangssprachlichen Bezeichnung. Wie: "Canihua oder Cañihua oder Kañiwa (<i>Chenopodium pallidicaule</i> Aellen)".</p> <p>Kennzeichnung – Offenverkauf Wenn vorgesehen ist, dass Canihua in roher Form im Offenverkauf abgegeben werden darf, so ist z.B. folgende Ergänzung angebracht:</p>

	<p>einzugehen (analog Chiasamen). Im Sinne des Gesundheitsschutzes ist im Offenverkauf ein schriftlicher Hinweis direkt beim Produkt sinnvoll.</p>	<p>"Wird <i>Chenopodium pallidicaule</i> Aellen in roher Form offen in Verkehr gebracht, so ist der Hinweis schriftlich beim Produkt gut sichtbar anzubringen."</p>
<p>Anhang <i>Lilium davidii</i> L. (Lilienknolle)</p>	<p>Verwendungszweck Es steht, dass nur die Knolle verwendet werden darf. Bei der BLV-Einstufung der Lilienknolle sowie im Erwägungsteil der BLV-Allgemeinverfügung Nr. 300808 zu <i>Lilium davidii</i> L. wird differenzierter auf die Verwendungszwecke eingegangen (z.B. frische Knolle, gehobelt in Schuppen oder dünnen Scheiben, Pulver aus den getrockneten Knollen). Auch bei den Chiasamen und Canihua wird genauer angegeben, wie diese in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Verwendungszweck ist zum besseren Verständnis zu präzisieren.</p> <p>Herkunftsland Die Knolle von <i>Lilium davidii</i> L. muss aus China stammen. Was bedeutet dies? Darf nur die verzehrfertige Knolle aus China importiert werden oder ist es auch möglich, dass kleine Knollen (als Steckzwiebeln) aus China in die Schweiz importiert und dann in der Schweiz angebaut werden?</p> <p>Kennzeichnung - Sachbezeichnung Als Sachbezeichnung wird nur die wissenschaftliche Bezeichnung angegeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Grossteil der Konsumentenschaft sich darunter etwas vorstellen kann. Wie bei den im Anhang erfassten Insekten und Chiasamen sollte als Sachbezeichnung nicht nur der wissenschaftliche Name, sondern auch die deutsche Bezeichnung als Sachbezeichnung angegeben werden. Dies trägt bei der Konsumentenschaft zum besseren Verständnis bei.</p> <p>Kennzeichnung – Hinweis Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Knolle in kleinen Mengen zu verzehren ist und dass maximal eine Knolle zur Zubereitung einer Mahlzeit verwendet werden darf. Was für ein Hinweis soll erfolgen, wenn die Lilienknolle nicht als Knolle abgegeben wird (z.B. als Pulver)?</p>	<p>Verwendungszweck Ergänzung des Verwendungszweckes im Sinne des Erwägungsteils der Allgemeinverfügung Nr. 300808 zu <i>Lilium davidii</i> L. Generell sollte bei der BLV-Allgemeinverfügung darauf geachtet werden, dass die im Erwägungsteil erwähnten Verwendungszwecke ebenfalls in der Bewilligung aufgeführt werden.</p> <p>Herkunftsland Evtl. analog <i>Chenopodium pallidicaule</i> Aellen formulieren. Wie: "<i>Lilium davidii</i> L. muss in China angebaut worden sein."</p> <p>Kennzeichnung - Sachbezeichnung Ergänzung der deutschen / umgangssprachlichen Bezeichnung. Wie: "Lilienknolle (<i>Lilium davidii</i> L.)".</p> <p>Bei BLV-Allgemeinverfügungen darauf achten, dass bei der Kennzeichnung nicht nur die wissenschaftlichen Namen aufgeführt werden.</p> <p>Kennzeichnung – Hinweis Angabe, wie darauf hinzuweisen ist, wenn die Lilienknolle nicht als Knolle abgegeben wird.</p>

	<p>Kennzeichnung - Offenverkauf Darf die Lilienknolle im Offenverkauf angeboten werden? Sollte die Lilienknolle im Offenverkauf abgegeben werden können, so ist es angezeigt, bei der Kennzeichnung auf den Offenverkauf einzugehen. Unter dem Aspekt Gesundheitsschutz ist im Offenverkauf ein schriftlicher Hinweis direkt beim Produkt sinnvoll.</p> <p>Spezifikation – Kohlenhydrate Aufgrund der Prozentangaben ist davon auszugehen, dass auch die Nahrungsfasern unter die Kohlenhydrate fallen. Werden die Prozente zusammengezählt, so ergeben sich 100 %. Deshalb sollte bei den Kohlenhydraten ergänzt werden, dass auch die Ballaststoffe darunter fallen.</p>	<p>Kennzeichnung – Offenverkauf Wenn vorgesehen ist, dass die Lilienknolle auch im Offenverkauf abgegeben werden darf, so ist z.B. folgende Ergänzung angebracht: "Wird <i>Lilium davidii</i> L. offen in Verkehr gebracht, so ist der Hinweis schriftlich beim Produkt gut sichtbar anzubringen."</p> <p>Spezifikation – Kohlenhydrate Ergänzung bei Kohlenhydraten: "Kohlenhydrate (inklusive Ballaststoffe)".</p>
--	--	--

19 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

20 EDI: Verordnung über Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften in und auf Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

Certaines dénominations spécifiques mentionnées dans cette ordonnance ne correspondent pas à celles d'autres ordonnances (p.ex. à celles dans l'ODAI OV avec la dénomination « condiment » qui n'existe pas dans l'OAdd). Il serait judicieux d'harmoniser ces dénominations afin de gagner en clarté.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 3	<p>Der umfangreiche Anhang 3, der die zulässigen Aromastoffe aufführt, soll in Zukunft nicht mehr in der amtlichen Rechtssammlung publiziert werden, und es soll ein Hinweis angebracht werden, dass diese Liste beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit kostenlos eingesehen oder im Internet aufgerufen werden könne.</p> <p>Es wird in den Erläuterungen argumentiert, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - unter Berücksichtigung von Art. 6 Abs. 3 Aromen oder Ausgangsstoffe in der Schweiz zulässig sind, die gemäss den für das Inverkehrbringen massgeblichen Vorschriften der Europäischen Union in der verwendeten Menge unter dem Vorbehalt spezifischer Anwendungsbeschränkungen in der Europäischen Union rechtmässig in Verkehr gebracht werden dürfen; und - bei Einschränkungen oder Streichungen aus den massgeblichen Vorschriften der Europäischen Union die Möglichkeit bestehen muss, diese Liste schnell anzupassen, um dasselbe Schutzniveau auch in der Schweiz zu gewährleisten; und - mit einer zeitnahen Anpassung an die EU-Aromenverordnung Handelshemmnisse mit den wichtigsten Handelspartnern der Schweiz vermieden werden. <p>Verweise auf Listen beim BLV oder im Internet stellen die Rechtssicherheit in Frage, insbesondere da bei (häufig) nötigen Anpassungen allenfalls auch Produkte auf dem Markt verboten werden und die Frage allfälliger Übergangsfristen dabei gelöst werden muss. Zudem sind Listen im Internet sowohl für die Hersteller als auch für die Vollzugsbehörden kaum zweckmässig umsetzbar.</p>	<p>Verweis auf die Gemeinschaftsliste in Anhang I der EU-Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008; oder</p> <p>eventualiter ein statischer Verweis auf Anhang I der EU-Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008. Sofern anstelle der Publikation in der AS aus technischen Gründen eine Liste im Internet publiziert werden soll, muss eindeutig klar werden, wie Revisionen vorgenommen werden und was der rechtgültige Stand der Liste (Stand vom ...) ist.</p>

	<p>Es soll deshalb im Sinne von Art. 6 Abs. 3 direkt auf den entsprechenden Anhang I der EU-Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008 verwiesen werden (dynamischer Verweis), oder</p> <p>Anhang 3 soll eventualiter in der jetzt publizierten Form beibehalten werden (was allenfalls häufige Revisionen mit sich bringt). Sofern anstelle der Publikation in der AS aus technischen Gründen eine Liste im Internet publiziert werden soll, muss eindeutig klar werden, wie Revisionen vorgenommen werden und was der rechtgültige Stand der Liste (Stand vom ...) ist.</p>	
Anhang 4	<p>Die Bemerkungen zu Anhang 3 gelten analog auch für Anhang 4</p> <p>Ergänzend kommt bei den Listen der Ausgangsstoffe, die nicht für die Herstellung von Aromen und Lebensmitteln mit Aromaeigenschaften verwendet werden dürfen sowie bei den Bedingungen für die Verwendung von Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften, die aus bestimmten Ausgangsstoffen hergestellt wurden noch dazu, dass es sich dabei um ausdrückliche Verbote handelt. Die Liste ist – im Gegensatz zu Anhang 3 – übersichtlich und kurz.</p> <p>Eine Anpassung dieser Listen bedarf unbedingt der Rechtssicherheit einer Anpassung von rechtlichen Grundlagen. Im Falle einer Gefährdung der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten sind schnellere Anpassungen auch unter Berücksichtigung rechtsstaatlicher Prinzipien absolut möglich.</p>	<p>Verweis auf Anhang III der EU-Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008; oder</p> <p>eventualiter Beibehaltung von Anhang 4 in der jetzt vorliegenden einfachen und übersichtlichen Form.</p>
Anhang 4	<p>Sofern auf einen Verweis auf Anhang III der EU-Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008 verzichtet werden soll, sollten, eventualiter unabhängig von der Frage, ob Anhang 4 in der vorliegenden einfachen und übersichtlichen Form erhalten bleibt oder in Zukunft als Liste im Internet geführt werden wird, die nachfolgenden Anpassungen in Anhang 4 vorgenommen werden:</p>	
Anhang 4, Ziffern 2.4 und 2.5	<p>Unter diesen beiden Ziffern werden Blausäure und Hydrogencyanid aufgeführt, was dieselben Substanzen sind.</p> <p>Die zusätzlich zu den Substanzen im entsprechenden Anhang III der EU-Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008 eingefügte Ziff. 2.5 legt für</p>	<p>Wegen der Doppelspurigkeit sollte Ziff. 2.5 gestrichen und in Anhang 9 der VHK geregelt werden.</p>

	<p>Hydrogencyanid eine Höchstmenge von 1 mg/kg für Alkoholhaltige Getränke, je Volumenprozent an Alkohol fest.</p> <p>Die Kontaminantenverordnung, VHK legt in Anhang 9 einen Höchstgehalt für Hydrogencyanid für Steinobst(trester)brände von 70 mg/l bezogen auf reinen Alkohol fest. Im konkreten Einzelfall führt das zwar zu ähnlichen aber nicht identischen Höchstwerten.</p> <p>Beispiel: Für einen Kernobstbrand mit 40 % Vol. Alkohol beträgt der Höchstwert für HCN nach VHK 70 mg/l, bezogen auf reinen Alkohol, was effektiv 28 mg/l im Kernobstbrand (40 %) entspricht. Unter Berücksichtigung einer Dichte von 0.95 kg/l für einen Kernobstbrand mit 40 % Vol. Alkohol ergibt sich somit nach der VHK ein Höchstwert von 26.6 mg/kg Kernobstbrand. Dem gegenüber steht eine Höchstmenge von 40 mg/kg Kernobstbrand (40 %) nach der Aromenverordnung.</p> <p>Ebenso existiert eine Diskrepanz zwischen Ziff. 2.4 und 2.5. Gemäss Ziff. 2.4 besteht für Blausäure für Alkoholische Getränke eine Höchstmenge von 35 mg/kg während diese für Hydrogencyanid nach Ziff. 2.5 variabel ist. Ziff. 2.5 kann ein Handelshemmnis darstellen und muss in der Aromenverordnung gestrichen werden.</p>	<p>In Anhang 9 der VHK müsste der Höchstwert für Hydrogencyanid unter dem Titel "Kontaminanten aus der Herstellung von alkoholischen Getränken" jedoch so geregelt werden, dass er nicht im Widerspruch zu Ziff. 2.4 steht, da dort für Alkoholische Getränke eine allgemein gültige Höchstmenge von 35 mg/kg festgelegt ist, die unabhängig vom Alkoholgehalt gilt.</p> <p>Aus toxikologischen Überlegungen ist der Alkoholgehalt bezüglich der Kontaminante Hydrogencyanid belanglos. Daher kann der Eintrag "Hydrogencyanid" in Anhang 9 der VHK sowie Ziff. 2.5 ersatzlos gestrichen werden. Zudem kann auch der Eintrag "Hydrogencyanid in Steinobst(trester)bränden" in der VHK ein Handelshemmnis darstellen.</p>
Anhang 4 Ziffer 2.3	Die Höchstmenge für Aloin wird im entsprechenden Anhang III der Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008 nicht festgelegt.	Damit Ziff. 2 des Anhangs 4 der Aromenverordnung vollumfänglich der Aromenverordnung (EU) Nr. 1334/2008 entspricht, sollte Ziff. 2.3 analog zu Ziff. 2.5 gestrichen und in der VHK geregelt werden.
Anhang 4 Ziffer 2	Der Titel von Ziff. 2 entspricht nicht in allen Punkten den Tatsachen und ist sehr schwer verständlich. Die Fussnoten 17 – 19 regeln bereits, dass jene Höchstwerte nicht gelten, wenn keine Aromen hinzugefügt wurden, sondern diese nur aus Kräutern und Gewürzen stammen.	<p>Änderungsvorschlag: "Zulässige Höchstmengen von Stoffen, die von Natur aus in Aromen und Lebensmittelzutaten mit Aromaeigenschaften vorkommen."</p> <p>Das würde konkret bedeuten, dass die Höchstmengen immer dann gelten, wenn nicht durch die betreffende Fussnote eine Ausnahme vorliegt.</p>
Anhang 4 Ziffer 2	Die drei Fussnoten 17 – 19 zu den Stoffen sind textlich identisch. Sie sollten daher durch eine einzige ersetzt werden. Zudem könnten sie verständlicher formuliert werden. Dass es sich dabei um ein zusammengesetztes Lebensmittel handelt, ist per Definition eines solchen bestimmt.	"Die Höchstmengen gelten nicht, wenn keine Aromen zugefügt wurden und die einzigen Zutaten mit Aromaeigenschaften frische, getrocknete oder tiefgekühlte Kräuter oder Gewürze sind."

	<p>Da zudem die Tabellenspalte mit dem Begriff "Höchstmenge" betitelt ist, sollte dieser Begriff auch im zugehörigen Text anstelle von "Höchstwerte" verwendet werden.</p>	
<p>Anhang 6</p>	<p>Seit dem 01.07.2020 listet der Anhang 6 nur noch Säuglingsanfangsnahrung und -folgenahrung sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge als Lebensmittel auf, welche ausdrücklich nicht aromatisiert werden dürfen.</p> <p>Gemäss den Erläuterungen zur Änderung vom 27.05.2020 sind explizite Verbote für alle anderen bisher genannten Lebensmittel, unverarbeitete Lebensmittel und Grundnahrungsmittel, nicht mehr nötig. Das Verbot soll sich aus den Definitionen der betreffenden Lebensmittel in den jeweiligen produktspezifischen Verordnungen ergeben.</p> <p>Beispielsweise findet sich in der LGV kein Hinweis, dass die Aromatisierung von unverarbeiteten Lebensmitteln nicht zulässig ist. (Die Behandlung von Erdbeeren mit Erdbeeraroma oder Äpfeln mit Apfelaroma ist folglich – gemäss geltendem Recht – zulässig. Da solche Produkte mehrheitlich offen verkauft werden, besteht ein beträchtliches Täuschungspotential, da der Kaufentscheid durch den Geruch von z.B. Früchten erheblich beeinflusst wird.).</p> <p>Weitere Beispiele (nicht abschliessend): Teigwaren sind als Lebensmittel, die aus Müllereiprodukten hergestellt werden definiert, welche Zutaten wie Eier, Milch oder Gemüse enthalten dürfen (Art. 70 VLpH). Die Auflistung der Zutaten ist nicht abschliessend, also dürfen auch Aromen zugegeben werden. Analog verhält es sich für Brot (Art. 74 Abs. 2 VLpH). Gemäss Erläuterungen zur Revision von 2020 ist diese Interpretation allerdings nicht korrekt.</p> <p>Diese Unklarheit hat seit der Anpassung von 2020 zu verschiedenen Fehlinterpretationen sowohl von Produktverantwortlichen als auch von Vollzugsbehörden geführt, die nicht dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.</p> <p>Um die Fragestellung zu klären, ob die Aromatisierung eines Lebensmittels verboten ist (oder nicht), ist eine abschliessende Liste einfacher zu handhaben und trägt bedeutend zur Rechtssicherheit bei. Ohne diesen</p>	<p>Entweder konsequente und eindeutige Umsetzung der Verbote in den produktspezifischen Verordnungen ("Die Zugabe von Aromen oder die Behandlung mit Aromen ist verboten".); oder</p> <p>Eventualiter Ergänzung von Anhang 6 (Liste der Lebensmittel, in denen Aromen nicht zulässig sind) mit den Einträgen vor der Änderung vom 27.05.2020 bzw. nur Einträge streichen, bei denen die Definition in den produktspezifischen Verordnungen tatsächlich keine Aromen zulassen (z. B. Schokolade nach Art. 51 Abs. 4 VLpH oder Käse nach Entwurf Art. 51 VLtH).</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Unverarbeitete Lebensmittel nach Artikel 2 Absatz 1 Ziffer 10 LGV Jegliches in Flaschen abgefüllte oder anderweitig abgepackte Wasser 3 Milch 4 Konzentrierte Milch (alle Fettgehaltsstufen), Milchpulver (alle Fettgehaltsstufen) 5 gereifter und ungereifter Käse, Molkenkäse 6 Rahm, Butter 7 Sauermilch, gesäuerte Milch, Buttermilch, Molke, Milchserum (ausgenommen Produkte mit aromatisierenden Zutaten) 8 Frisches Fleisch, ausgenommen Fleischzubereitungen 9 Eiprodukte 10 Honig, Gelée royale, Blütenpollen 11 Brot 12 Teigwaren 13 Tofu, Tempeh 14 Kakao, Schokolade und andere Kakaoerzeugnisse (Aromen sind zulässig, ausser Schokolade- und Milcharomen)

	<p>Anhang muss konsequent (!) in den produktspezifischen Verordnungen ein ausdrückliches und unmissverständliches Verbot formuliert werden. ("Die Zugabe von Aromen oder die Behandlung mit Aromen ist verboten".), was eine rechtsetzerische Herausforderung darstellt.</p>	<p>15 Säuglingsanfangs- und Folgenahrung (nur Vanille-Extrakt und Vanillin sind zulässig) 16 Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke für Säuglinge und Kleinkinder (nur Vanille-Extrakt und Vanillin sind zulässig)</p>
--	--	--

21 EDI: Verordnung über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln

Allgemeine Bemerkungen

L'ACCS salue le fait que le “don alimentaire” soit introduit, par le biais d'un nouvel art. 27a, dans la législation sur les denrées alimentaires. L'ACCS est en principe favorable à l'introduction de cet article qui prévoit la réglementation de la “redistribution des denrées alimentaires” en droit suisse et reprend les conditions-cadres formulées dans le règlement (UE) 2021/382 du 3 mars 2021. L'ACCS constate toutefois que le principe selon lequel la sécurité alimentaire doit être garantie à toutes les étapes de la chaîne alimentaire n'apparaît pas aussi clairement que dans ledit règlement 2021/382 et relevons à cet effet qu'il s'agit de s'assurer que la sécurité alimentaire soit garantie dans le cadre de toute “redistribution de denrées alimentaires”. En outre, concernant la notion de la responsabilité, il s'agit d'être attentif au fait que l'établissement qui redistribue les aliments doit être responsable au même titre que le distributeur de denrées alimentaires.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 al. 8	L'ACCS propose de supprimer le terme «visible» dans l'art. 12 al. 8 (cf. <u>texte supprimé</u> dans la colonne «proposition de modification»).	Art. 12, al. 8 8 Les équipements et les conteneurs destinés à la transformation, à la manutention, au transport ou à l'entreposage de l'une des substances ou de l'un des produits provoquant des allergies ou d'autres réactions indésirables visés à l'annexe 6 de l'ordonnance du DFI concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI) ne peuvent pas être utilisés pour la transformation, la manutention, le transport ou l'entreposage de denrées alimentaires qui ne contiennent pas la substance ou le produit en question, à moins que les équipements et les conteneurs servant au transport aient été nettoyés et contrôlés au moins pour vérifier l'absence de résidus visibles de cette substance ou de ce produit.
Art. 25 al. 4	L'ACCS propose de préciser le texte de la let. b de l'al. 4 dans le sens du rapport explicatif (rapport explicatif concernant la modification de l'OHyg p. 2) (cf. <u>texte souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).	Art. 25, al. 4 4 Les denrées alimentaires congelées doivent être préemballées. Font exception à cette règle : a. les matières premières et les produits intermédiaires destinés à la transformation industrielle ou artisanale ;

	De plus, l'ACCS propose de remplacer à l'al. 4 let. b le terme «consommateur» par celui de «consommateur final» (cf. <u>texte souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).	b. les denrées alimentaires congelées du commerce de détail, qui sont remises directement <u>au consommateur final</u> . <u>Afin que la sécurité des denrées alimentaires reste garantie, l'établissement du secteur alimentaire doit s'assurer, dans le cadre de l'autocontrôle, que les denrées sont protégées de toute contamination, du dessèchement, d'une infestation par des microorganismes et de toute autre altération.</u>
Art. 25 Abs. 4 Bst. b	Auch die frischen Fischereierzeugnisse sollten unter diese Ausnahme fallen.	Der Bst. b muss so formuliert werden, « <i>dass Fleisch, Fleischzubereitungen und Fleischerzeugnisse [Nomenklatur gemäss Art. 9 VLtH] sowie Fischereierzeugnisse nicht darunter fallen</i> »
Art. 27a al. 1	<p>La notion de responsabilité n'est pas suffisamment définie. L'on ne sait en effet pas quelles sont les denrées alimentaires qui relèvent (ou qui ne relèvent pas) de la responsabilité des établissements qui redistribuent les denrées alimentaires. L'ACCS propose de modifier la première partie de la 1^e phrase de l'al. 1 («Les établissements du secteur alimentaire qui redistribuent des denrées alimentaires vérifient régulièrement que ...») (cf. <u>texte souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).</p> <p>En outre, les textes de la let. b de l'al. 1 (« jusqu'à la date de durabilité minimale et après cette date, lorsque les denrées concernées portent une date de durabilité minimale ») n'est pas assez précis. L'ACCS propose de le modifier (cf. <u>texte souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).</p>	<p>Art. 27a 1 <u>Les établissements du secteur alimentaire sont responsables des denrées alimentaires qu'ils redistribuent et ils vérifient régulièrement que les denrées alimentaires ne sont pas préjudiciables à la santé et, conformément à l'art. 7, al. 2, de la loi sur les denrées alimentaires, qu'elles sont propres à la consommation humaine. Si le résultat de la vérification est satisfaisant, les établissements peuvent redistribuer les denrées alimentaires en se conformant aux dispositions de l'al. 2:</u></p> <p>a. avant l'expiration de la date limite de consommation, lorsque celle-ci est indiquée sur les denrées concernées, conformément à l'art. 13, al. 2, de l'ordonnance du DFI concernant l'information sur les denrées alimentaires (OIDAI) ; b. jusqu'à la date de durabilité minimale et après cette date, lorsque <u>les denrées alimentaires portent une nouvelle date de durabilité minimale</u>, conformément à l'art. 13, al. 1, OIDAI ; c. en tout temps, dans le cas de denrées alimentaires pour lesquelles l'indication de la date de durabilité minimale n'est pas requise, conformément à l'annexe 8, ch. 1.4, OIDAI.</p>

<p>Art. 27a al. 2</p>	<p>L'introduction de la notion de «manipulation» peut porter à confusion. L'ACCS propose de modifier le texte en biffant l'expression «qui manipulent les denrées alimentaires visées à l'al. 1» (cf. <u>texte supprimé</u> dans la colonne «proposition de modification»).</p> <p>L'ACCS propose de remplacer le terme « condition » à l'al. 2 let. e par celui de «propriété» (cf. <u>texte supprimé</u> et <u>souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).</p> <p>Concernant l'art. 27a al. 2 let. f., l'ACCS relève que le traçabilité (au sens de l'art. 83 ODAIOUs) doit être garantie. L'ACCS propose de modifier le texte dans ce sens (cf. <u>texte supprimé</u> et <u>souligné</u> dans la colonne «proposition de modification»).</p>	<p>Art 27a</p> <p>2 Les établissements du secteur alimentaire (<u>art. 2 al. 1 ch.1, ODAIOUs</u>) qui manipulent les denrées alimentaires visées à l'al. 4 vérifient que les denrées alimentaires ne sont pas préjudiciables à la santé et qu'elles sont propres à la consommation humaine, en tenant compte au moins des éléments suivants :</p> <ul style="list-style-type: none"> a. la date de durabilité minimale ou la date limite de consommation ; il s'agit de garantir que la durée de conservation restante est suffisante pour permettre une redistribution sûre et une utilisation par le consommateur final qui soit sans danger pour la santé ; b. le cas échéant, l'intégrité de l'emballage ; c. les conditions correctes d'entreposage et de transport, y compris les exigences en vigueur en matière de température ; d. le cas échéant, la date de congélation, conformément à l'annexe 8, ch. 3, OIDA ; e. les <u>conditions propriétés</u> organoleptiques ; f. la garantie de la traçabilité des produits d'origine animale, conformément à l'art. 83, al. 3 et 4, de l'ordonnance sur les denrées alimentaire et les objets usuels (<u>art. 83 ODAIOUs</u>).
-----------------------	--	--

22 EDI: Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 2	<p>Gemäss Art. 6 Abs. 1 VGVL werden geringe Anteile von Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Pflanzen sind, enthalten oder daraus gewonnen wurden, ohne Bewilligung toleriert. Gemäss Art. 6 Abs. 4 VGVL werden in Anhang 2 gentechnisch veränderte Materialien aufgeführt, die nach Art. 6 Abs. 1 in Lebensmitteln toleriert werden.</p> <p>Es ist vorgesehen, in Anhang 2 neu Baumwolle aufzuführen. Wieso kommt Baumwolle für die Erweiterung des Anhangs 2 in Betracht? In welchem Zusammenhang steht Baumwolle mit Lebensmitteln?</p>	<p>Überprüfen, ob die GVO-Materialien der Baumwolle aufgrund von Art. 6 Abs. 1 für Anhang 2 in Betracht gezogen werden können.</p>
Annexe 2	<p>Le Soja MON 89788 (MON-89788-1) est indiqué deux fois dans la liste des matériels tolérés.</p>	<p>Indiquer une seule fois le Soja MON 89788 (MON-89788-1)</p>

23 BR: Verordnung über die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Personen im öffentlichen Veterinärwesen

Allgemeine Bemerkungen

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)